

NÖ Sozialbericht 2011



# NÖ Sozialbericht 2011

[www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)



# NÖ Sozialbericht 2011

# Niederösterreich tut mehr ...



In Niederösterreich verfolgen wir das Ziel, unser Bundesland zu einer sozialen Modellregion in Europa zu machen. Gleichzeitig sind wir aber gerade im Sozialbereich mit großen Herausforderungen konfrontiert. Die Hauptursache liegt hier bei der demografischen Entwicklung, die Gott sei Dank zeigt, dass die Menschen immer älter werden. Bis zum Jahr 2030 soll sich Gruppe der 80jährigen verdoppeln, jene der über 90jährigen sich sogar verdreifachen. Jedes zweite heute geborene Mädchen hat eine Lebenserwartung von über 100 Jahren!

All dem tragen wir in unserer gegenwärtigen Politik Rechnung. So schlägt sich die soziale Verantwortung im Landesbudget nieder. Immerhin kommt knapp die Hälfte aller Ausgaben den sozialen Verpflichtungen und der Gesundheit zu Gute. Mit dem Ausbau der Pflegeheime, der Modernisierung unserer Landeskliniken, Initiativen wie „Betreutes Wohnen“ aber auch mit Dienstleistungen wie den sozialmedizinischen Diensten haben wir schon entscheidende Schritte zur sozialen Modellregion gemacht.

Ein Gesichtspunkt ist mir an dieser Stelle ein besonderes Anliegen – nämlich die menschliche Facette. Neben den immer besser werdenden technischen Mitteln sind es in erster Linie die viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihrer Tätigkeit dazu beitragen, die Lebensqualität der Landsleute zu verbessern. Denn eines muss uns klar sein: keine noch so gute und ausgeklügelte Technik kann menschliche Zuwendung, Herzenswärme und Einfühlungsvermögen ersetzen.

Niederösterreich steht für soziale Wärme, ein Mehr an Lebensqualität und Menschlichkeit. Der vorliegende Sozialbericht 2011 unterstreicht dies mit eindrucksvollen Fakten, Daten und Zahlen. Ich bin überzeugt davon, dass wir unser ehrgeiziges Ziel, Niederösterreich zu einer sozialen Modellregion in Europa zu machen, erreichen werden. Setzen wir weiterhin gemeinsam diesen eingeschlagenen Weg fort.

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

## Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

### **Abteilung Soziales**

Haus 14  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten  
Tel.: 02742/9005 DW 16341  
Fax: 02742/9005 DW 16220  
E-Mail : [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales gerne zur Verfügung.

### **Impressum:**

Medieninhaber: Land Niederösterreich  
Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Soziales, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata  
E-Mail: [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)  
Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Gestaltung: [www.waltergrafik.at](http://www.waltergrafik.at)  
Druck: Druckerei Oskar Buschek, A-3830 Waidhofen an der Thaya

Der NÖ Sozialbericht 2010 kann auch aus dem Internet unter der Adresse <http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Demographische Entwicklung</b>	8		
1.1 Bevölkerungsstruktur	9		
1.2 Haushalte	11		
1.3 Erwerbstätige	12		
1.4 Haushalts-Einkommen	14		
<b>2. Budget</b>	16		
2.1 Sozialhilfebudget im Überblick	17		
2.2 Pflegefonds	21		
<b>3. Allgemeine Sozialhilfe</b>	24		
3.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes (Rechtsanspruch)	25		
3.1.1 BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes	25		
3.1.2 BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	29		
3.1.3 Übernahme der Bestattungskosten	29		
3.1.4 Hilfe bei stationärer Pflege	30		
3.1.4.1 NÖ Landespflegeheime	32		
3.1.4.2 Private Pflegeheime	39		
3.1.5 Alternative Pflegeformen	41		
3.1.5.1 Tagespflegeplätze	41		
3.1.5.2 Kurzzeitpflege	42		
3.1.5.3 Übergangspflege	43		
3.1.5.4 24-Stunden-Betreuung	43		
3.1.5.5 NÖ Pflege-Servicezentrum	45		
3.1.5.6 Hospiz	47		
3.2 Hilfen in besonderen Lebenslagen (Privatwirtschaftsverwaltung)	50		
3.2.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	50		
3.2.2 Hilfe für Familien und für alte Menschen	50		
3.2.3 Wohnungssicherung	51		
3.2.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	53		
3.2.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	55		
3.2.6 Hilfe bei Schuldenproblemen (Schuldnerberatung)	58		
<b>4. Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen</b>	62		
4.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	63		
4.2 Maßnahmenkatalog	65		
4.2.1 Heilbehandlung	65		
4.2.2 Hilfsmittel	66		
4.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	67		
4.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung	67		
4.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	68		
4.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung	70		
4.2.5 Hilfe durch geschützte Arbeit	71		
4.2.6 Hilfe zur Sozialen Eingliederung	72		
4.2.7 Hilfe durch Soziale Betreuung und Pflege	73		
4.2.8 Errichtung und Betrieb teilstationärer und stationärer Einrichtungen	76		
		4.2.9 Persönliche Hilfe	78
		4.2.10 Psychosozialer Dienst	79
		4.2.11 Ambulatorien	82
		4.2.12 Fahrtkosten	83
	4.3 Richtlinien Tagesstätten für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen		85
	4.4 Richtlinien Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen		86
	4.5 Einstufung		89
	4.6 Persönliche Assistenz		91
	4.7 Umgang mit Gefährdung im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung		92
	4.8 UN-Konvention		93
	4.9 NAP		94
	<b>5. Bedarfsplanung</b>		96
	5.1 Altersalmanach		97
	5.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen		98
	<b>6. Soziale Betreuungsberufe</b>		100
	<b>7. Soziale Dienste</b>		102
	7.1 Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in NÖ (SSMD)		103
	7.2 Essen auf Rädern		108
	7.3 Notruftelefon		109
	<b>8. Pflegegeld</b>		110
	8.1 Allgemeines		111
	8.2 NÖ Landespflegegeld		112
	8.3 Bundespflegegeld		114
	8.4 Ausblick für 2012		117
	<b>9. Opferfürsorge</b>		118
	9.1 Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)		119
	9.2 Opfer der politischen Verfolgung		119
	<b>10. Sozialversicherung und Soziale Verwaltung</b>		120
	10.1 Allgemeines		121
	10.2 Arbeitsrecht		123
	10.3 Sozialversicherungsrecht		123
	<b>Anhang:</b>		126
	Adressen		
	Landespflegeheime		125
	Private Pflegeheime		128
	Rechtsträger, die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen anbieten		132

# 1. Demographische Entwicklung

## 1.1 Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs ist im letzten Jahr auf 1.611.981 Personen angewachsen.

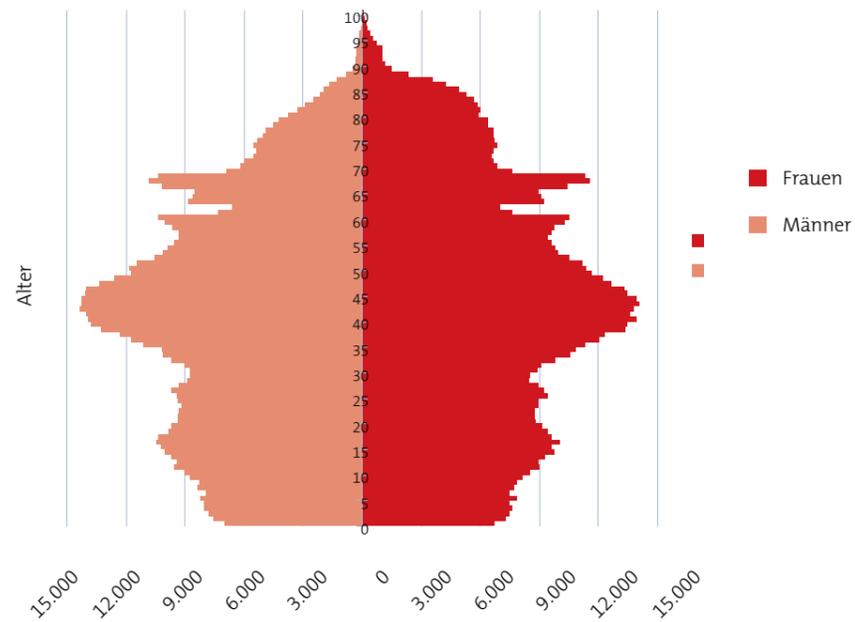
Wohnbevölkerung 2011 und 2002 nach Alter

Verwaltungsbezirk	Wohnbevölkerung 2011				Änderung zu 2002 in %			
	insges.	bis 19	20 bis 64	65+	insges.	bis 19	20 bis 64	65+
Niederösterreich	1.611.981	336.452	974.234	301.295	4,4	-5,0	3,6	20,4
Krems a. d. Donau	24.014	4.299	14.770	4.945	2,8	-6,6	1,4	18,3
St. Pölten	51.956	10.349	31.562	10.045	6,0	4,3	3,7	16,2
Waidhofen a. d. Ybbs	11.470	2.589	6.576	2.305	-1,7	-10,7	-0,7	7,6
Wiener Neustadt	41.042	8.605	25.403	7.034	8,6	8,0	6,3	18,4
Amstetten	112.278	25.685	67.966	18.627	2,6	-9,5	4,6	15,9
Baden	137.821	29.009	84.277	24.535	8,9	1,6	6,8	28,4
Bruck a. d. Leitha	42.842	8.563	26.290	7.989	6,8	-0,5	6,2	18,1
Gänserndorf	95.514	19.864	58.501	17.149	8,3	-1,0	7,5	25,1
Gmünd	37.939	7.135	22.133	8.671	-5,0	-17,2	-5,3	9,5
Hollabrunn	50.426	9.778	30.599	10.049	1,1	-10,3	2,7	9,5
Horn	31.472	6.243	18.523	6.706	-2,4	-14,8	-1,3	9,1
Korneuburg	74.898	15.620	46.033	13.245	9,9	2,4	7,9	29,7
Krems (Land)	55.622	11.479	33.554	10.589	2,5	-8,1	2,0	19,0
Lilienfeld	26.555	5.406	15.442	5.707	-1,5	-11,7	-2,3	13,2
Melk	76.463	16.817	46.167	13.479	1,2	-11,3	4,0	10,6
Mistelbach	74.048	14.724	45.231	14.093	2,2	-11,4	4,4	12,5
Mödling	113.661	23.421	67.849	22.391	6,4	4,0	-0,6	39,7
Neunkirchen	85.667	17.228	51.021	17.418	-0,1	-9,2	-1,0	13,9
St. Pölten (Land)	96.505	20.911	58.441	17.153	3,4	-8,6	3,9	20,8
Scheibbs	41.156	9.466	24.399	7.291	0,1	-12,3	1,8	14,4
Tulln	70.552	14.874	43.385	12.293	9,0	-0,6	8,0	28,2
Waidhofen a.d. Thaya	26.917	5.301	15.778	5.838	-4,3	-16,8	-2,8	5,5
Wiener Neustadt (Land)	75.098	15.836	45.449	13.813	4,5	-5,0	2,9	24,9
Wien-Umgebung	114.271	24.098	68.964	21.209	12,2	8,5	7,4	37,2
Zwettl	43.794	9.152	25.921	8.721	-3,6	-19,3	-0,2	7,3

Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

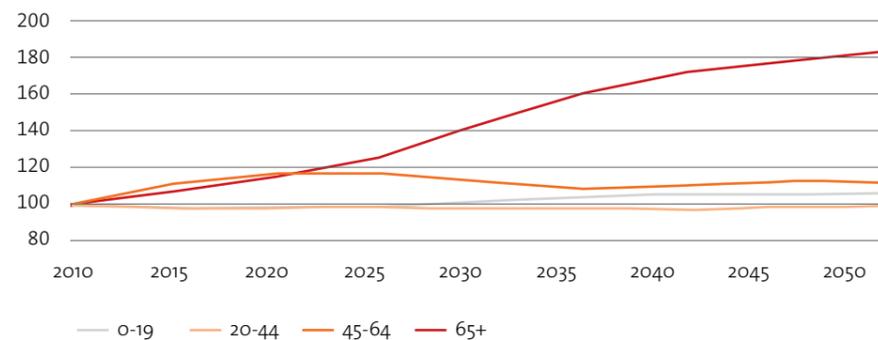
Die größte Gruppe der Bevölkerung bildeten 2011 die 20- bis 64-Jährigen, gefolgt von der Gruppe bis 19. Die kleinste Gruppe war die Bevölkerungsgruppe 65+.

Die Geschlechterproportionen stellen sich in der Alterspyramide folgendermaßen dar:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Die Bevölkerungsprognose 2010 bis 2050 nach Altersklassen ist aus folgender Grafik ersichtlich:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

## 1.2. Haushalte

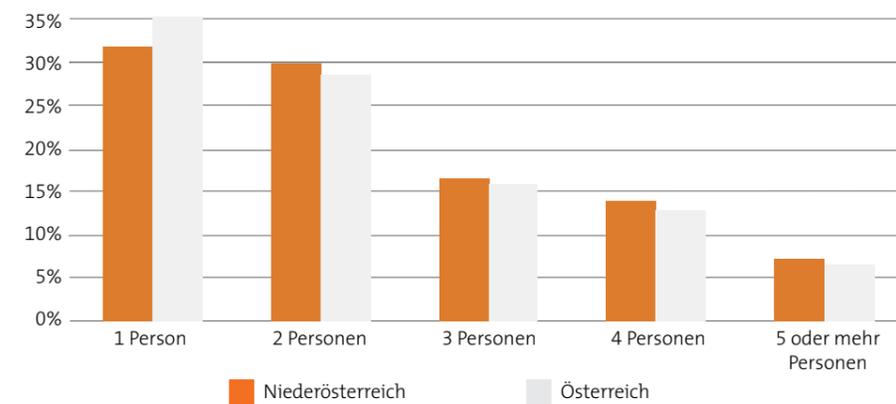
Die Entwicklung der Haushaltsgrößen zeigt einen starken Zuwachs an Ein- und Zweipersonenhaushalten. Es überwiegen die Einpersonenhaushalte, gefolgt von den Zweipersonenhaushalten. Deutlich weniger Privathaushalte bestehen aus 3 oder 4 Personen. Die Anzahl der Haushalte mit 5 und mehr Personen liegt weit unter 10% der gesamten Privathaushalte.

### Privathaushalte 2010 nach Haushaltsgröße und Bundesländern

Bundesland	insgesamt	1	2	3	4	5 und mehr
Burgenland	112.652	31.031	33.371	21.063	18.367	8.821
Kärnten	239.413	81.531	69.821	41.223	32.043	14.795
Niederösterreich	669.148	214.062	200.881	111.723	94.106	48.375
Oberösterreich	585.832	192.294	172.004	95.191	82.653	43.690
Salzburg	224.811	77.185	64.402	37.030	31.332	14.864
Steiermark	504.260	166.345	146.143	86.984	66.327	38.461
Tirol	290.578	92.892	82.626	50.314	43.119	21.629
Vorarlberg	151.942	47.161	45.228	25.746	22.335	11.473
Wien	845.663	402.189	220.310	109.668	76.398	37.097
<b>Österreich</b>	<b>3.624.300</b>	<b>1.304.690</b>	<b>1.034.786</b>	<b>578.941</b>	<b>466.679</b>	<b>239.205</b>

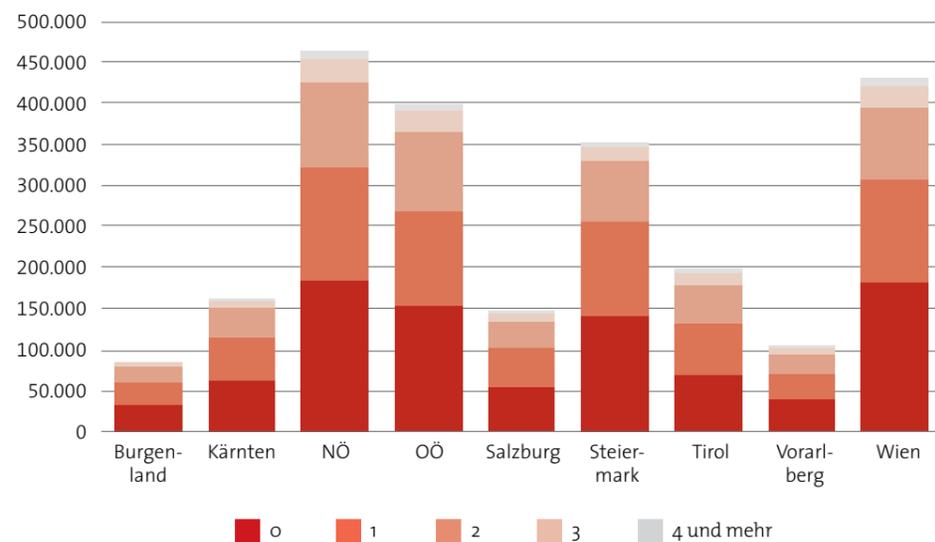
Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Anteile der Haushalte nach Personenanzahl:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Familien nach Zahl der Kinder und Bundesländern:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

### 1.3 Erwerbstätige

Im Jahresdurchschnitt 2011 gab es lt. Mikrozensus in Österreich 4.143.900 Erwerbstätige, davon 2.227.900 Männer und 1.916.000 Frauen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Erwerbstätigen um 47.400. Dieser Anstieg betrug bei den erwerbstätigen Männern 30.500, erwerbstätige Frauen verzeichneten ein Plus von 16.900. Die Erwerbstätigenquote, d.h. der Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung, wird üblicherweise für die so genannte erwerbsfähige Bevölkerung, d.h. für die Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen ausgewiesen. Diese Erwerbstätigenquote belief sich 2011 auf 72,1% (Männer 77,8%; Frauen 66,5%). Die Erwerbstätigenquote stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an, 2009 gab es einen Einbruch, 2010 und 2011 zeigte sich wieder ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2011: +0,4 Prozentpunkten).

Quelle: Statistik Austria

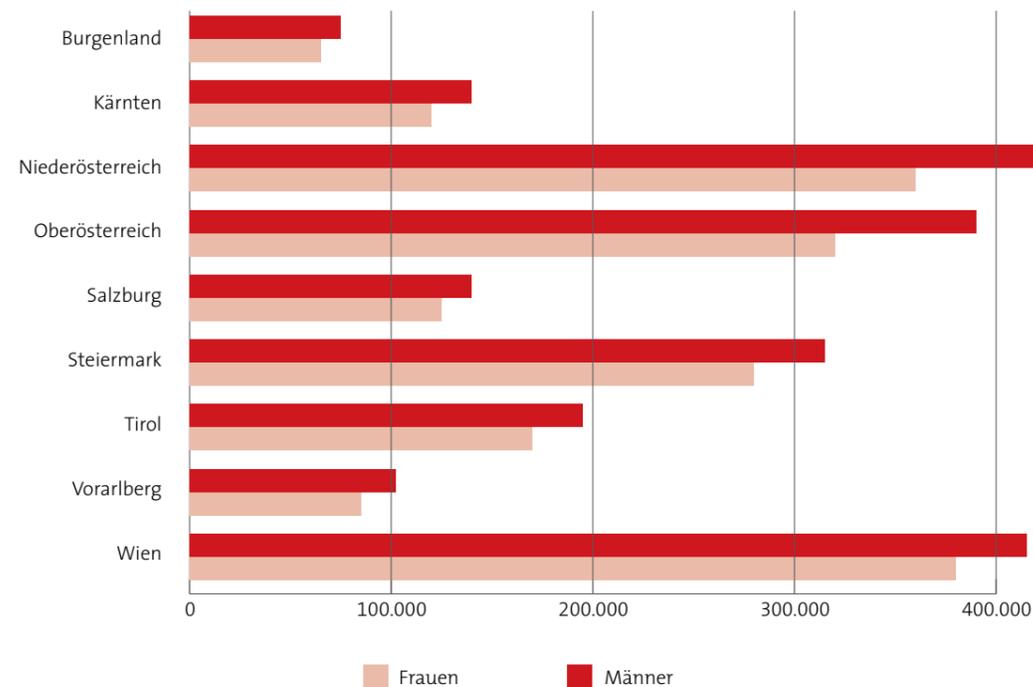
Per Juli 2011 waren in Niederösterreich 586.525 Personen erwerbstätig, im Jänner 2011 gab es 547.788 Beschäftigte.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2011 und 2010 nach Bundesländern

Bundesland	2011		2010			Veränderung 2010-2011 in %	
	Juli	Jänner	Juli	Jänner	Jahres Ø	Juli	Jänner
Burgenland	98.358	87.362	95.302	84.615	92.340	3,21	3,25
Kärnten	218.262	194.331	218.267	193.716	203.251	0,00	0,32
<b>Niederösterreich</b>	<b>586.525</b>	<b>547.788</b>	<b>575.014</b>	<b>535.422</b>	<b>564.156</b>	<b>2,00</b>	<b>2,31</b>
Oberösterreich	621.565	586.228	617.635	578.831	594.997	0,64	1,28
Salzburg	245.290	239.209	243.851	236.893	234.908	0,59	0,98
Steiermark	486.794	456.465	476.785	451.256	465.432	2,10	1,15
Tirol	308.645	306.654	314.363	308.456	296.596	-1,82	-0,58
Vorarlberg	150.190	147.901	149.291	145.443	144.268	0,60	1,69
Wien	785.496	756.977	798.098	765.772	764.310	-1,58	-1,15
<b>Österreich</b>	<b>3.501.125</b>	<b>3.322.915</b>	<b>3.488.606</b>	<b>3.300.404</b>	<b>3.360.258</b>	<b>0,36</b>	<b>0,68</b>

Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Erwerbstätige (LFK) 2010 nach Geschlecht und Bundesländern



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

## 1.4. Haushalts-Einkommen

Auf Basis von EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) werden jährlich Daten zu Armut und sozialer Eingliederung vorgelegt. Eine ausführliche Darstellung aktueller Ergebnisse findet sich im Bericht „Armut und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2010“ (PDF 3 MB) in der Sozialpolitischen Studienreihe des BMASK (Bd. 8) und im dazugehörigen Tabellenband (PDF 2,6 MB). Die „Standarddokumentation zu EU SILC 2010“ befasst sich mit der Methodik der Erhebung.

Die österreichischen Haushalte verfügen laut EU-SILC 2010 im Mittel über 31.125 Euro Haushaltseinkommen pro Jahr. 10% der Haushalte haben weniger als 13.032 Euro, und 10% haben mehr als 64.757 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Zur Berechnung der Haushaltseinkommen wird die Summe aller Erwerbseinkommen im Haushalt zuzüglich Kapitalerträge und Pensionen sowie allfälliger Sozialtransfers gebildet. Nach Abzug von Steuern berechnet sich das Nettohaushaltseinkommen. Das verfügbare Haushaltseinkommen errechnet sich dann nach Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstiger Privattransfers zwischen den Haushalten.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das äquivalisierte Haushaltseinkommen berechnet.

Das so genannte äquivalisierte Haushaltseinkommen ergibt sich, indem das verfügbare Haushaltseinkommen durch die Zahl der Konsumäquivalente des Haushaltes dividiert wird. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird (economy of scales). Zur Gewichtung wird die so genannte EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) verwendet, um den Ressourcenbedarf eines Haushaltes zu berechnen: Eine allein lebende erwachsene Person wird dabei als Referenzpunkt (=Konsumäquivalent) betrachtet und erhält ein Gewicht von 1. Der unterstellte Ressourcenbedarf steigt für jede weitere erwachsene Person um 0,5 Konsumäquivalente. Jedes Kind unter 14 Jahren wird mit 0,3 Konsumäquivalenten gewichtet. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Single Haushalt.

Quelle: Statistik Austria

## Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte in Österreich 2010 nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	Verteilungsmaße des verfügbaren Haushaltseinkommens <sup>1)</sup>					Arithmetisches Mittel in €
		10%	25%	50%	75%	90%	
... Haushalte verfügen über weniger als ... €							
<b>Insgesamt</b>	<b>3.624</b>	<b>13.032</b>	<b>19.559</b>	<b>31.125</b>	<b>46.601</b>	<b>64.757</b>	<b>36.598</b>
<b>Haushalte mit Pension<sup>2)</sup></b>	1.076	11.594	15.750	22.701	33.500	45.897	26.610
Alleinlebende Männer	136	(11.529)	15.241	19.452	23.095	(30.039)	21.095
Alleinlebende Frauen	419	10.424	12.081	15.985	21.584	28.468	18.070
Mehrpersonenhaushalt	522	18.665	23.574	31.752	42.231	54.018	34.895
<b>Haushalte ohne Pension<sup>2)</sup></b>							
<b>Zusammen</b>	<b>2.548</b>	<b>14.143</b>	<b>22.563</b>	<b>35.470</b>	<b>51.842</b>	<b>70.278</b>	<b>40.818</b>
Alleinlebende Männer	416	9.921	14.050	20.238	27.221	37.200	22.852
Alleinlebende Frauen	334	9.300	12.894	18.820	25.716	34.115	21.063
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	775	21.993	31.634	43.791	58.837	79.443	49.043
<b>Haushalte mit Kindern ohne Pension<sup>2)</sup></b>	<b>1.023</b>	<b>23.380</b>	<b>31.833</b>	<b>42.527</b>	<b>58.272</b>	<b>76.449</b>	<b>48.350</b>
Ein-Eltern-Haushalt	120	(12.905)	18.445	25.133	32.930	(41.052)	27.214
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	425	26.443	34.857	45.729	61.836	81.310	51.370
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	349	27.892	34.180	44.149	59.595	74.829	50.182
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	130	(28.102)	35.355	45.078	59.867	(79.259)	53.052
<b>Haushalte nach Geschlecht des Hauptverdieners/der Hauptverdienerin</b>							
männlicher Hauptverdiener	2.361	16.119	23.818	35.836	51.257	69.620	40.993
weibliche Hauptverdienerin	1.263	10.458	14.540	22.376	35.098	52.886	28.382
<b>Haushaltsgröße</b>							
1 Person	1.305	10.116	13.057	18.365	24.647	33.200	20.676
2 Personen	1.035	17.716	23.929	33.002	45.565	62.260	37.677
3 Personen	579	24.784	32.730	42.226	55.838	70.032	46.385
4 Personen	453	28.708	37.401	48.883	63.918	82.372	53.835
5 und mehr Personen	253	(30.288)	38.572	52.158	68.110	(98.476)	61.052

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2009. Erstellt am: 15.12.2010. Wurden in einer Gruppe weniger als 500 Haushalte befragt, dann ist der unterste und oberste Dezilwert (10%, 90%), bei weniger als 200 Haushalten auch der untere und obere Quartilswert (25%, 75%) in Klammern ausgewiesen.

<sup>1)</sup> Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

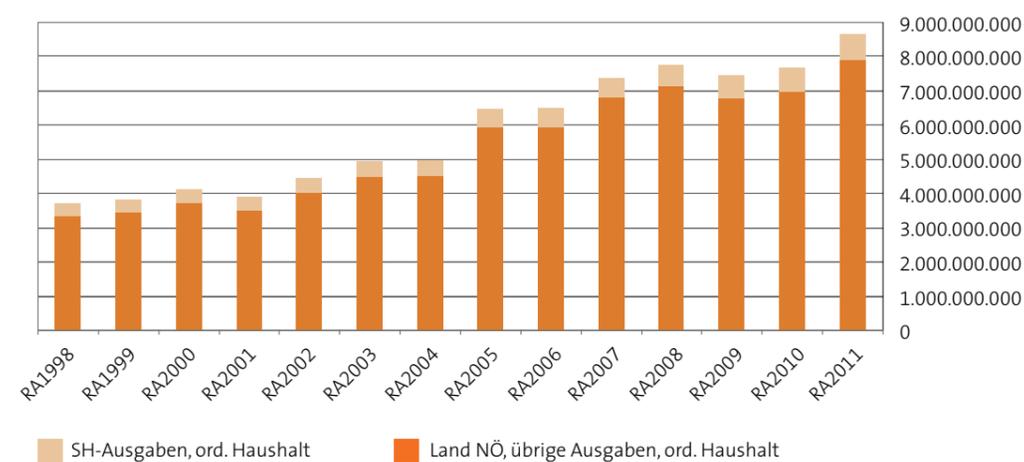
<sup>2)</sup> Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50% des Einkommens aus Pensionen stammen.

## 2. Budget

### 2.1 Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für soziale Zwecke nehmen einen immer größer werdenden Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ein. Dazu zählt auch der Aufwand für die Landeskliniken und die Landespflegeheime. Im Jahr 2005 hatte Niederösterreich rund 38 Prozent des damaligen Budgets für soziale Belange veranschlagt.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich steigt kontinuierlich und beträgt derzeit knapp 10 %.



Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: In den Jahren ab 2005 kam es durch die Übernahme von Krankenhäusern in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ zu unterschiedlichen Entwicklungen der Gesamtausgaben.

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe und des Pflegegeldes nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes und des NÖ Pflegegeldgesetzes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

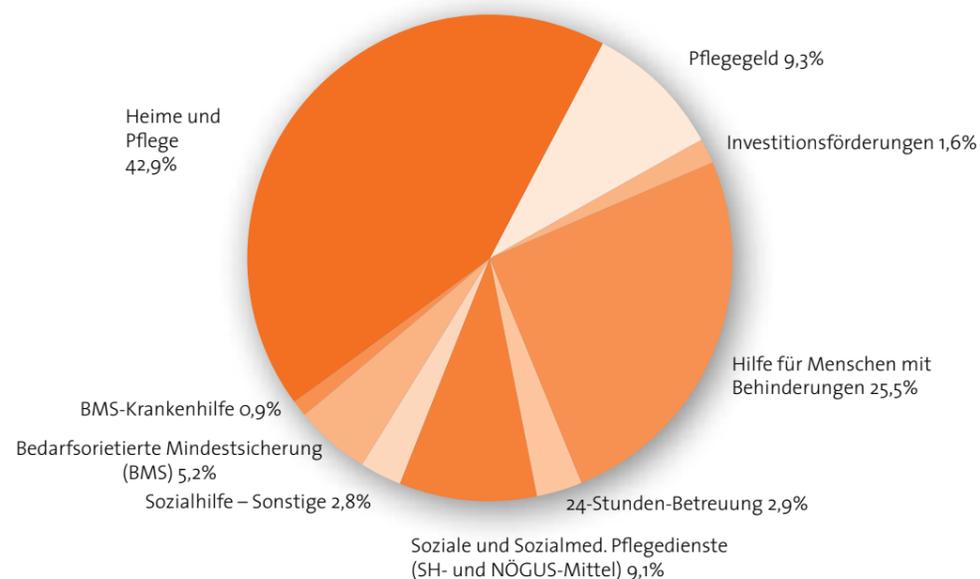
Sozialhilfaufwendungen des Landes NÖ  
Rechnungsabschluss 2011

		Anteil
Heime und Pflege	321.915.827	42,9%
Hilfe für Menschen mit Behinderungen	191.167.518	25,5%
Pflegegeld	69.510.663	9,3%
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	68.142.278	9,1%
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	38.785.013	5,2%
Krankenhilfe	6.668.784	0,9%
24-Stunden-Betreuung	21.394.380	2,9%
Sozialhilfe-Sonstige	20.937.565	2,8%
Investitionsförderungen	11.919.332	1,6%
Summe	750.441.360	100,0%

Quelle: Abteilung Soziales (GS5)

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit zusammen ca. 60% der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in Landespflegeheimen und Pflegeheimen privater Träger), die ambulante Pflege (soziale und sozialmedizinische Dienste) sowie das Pflegegeld. Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) mit 25 % ein. Die Ausgaben für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (inklusive Umsatzsteuer und Leistungen im Rahmen der Ländervereinbarung) beträgt dagegen nur rund 5%.

Rechnungsabschluss 2010 – Sozialhilfe-Ausgaben



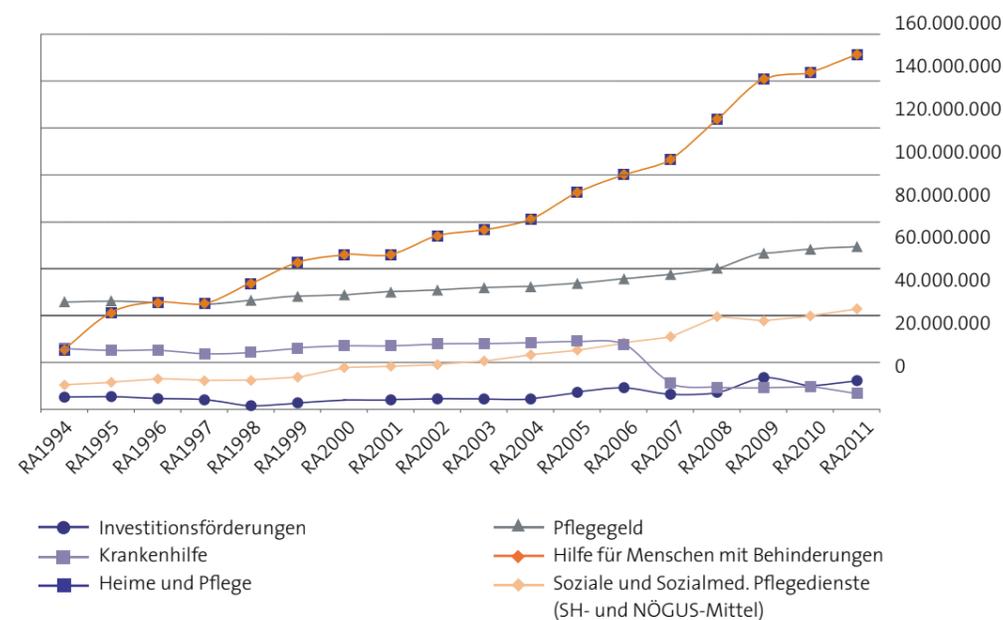
Quelle: Abteilung Soziales (GS5)

Die vorstehenden Darstellungen geben die so genannten Bruttoausgaben wieder, d.h. sind rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen). Weitere Einnahmen kommen aus dem Vermögen von Hilfeempfängern, aus dem Regress von Erben und Geschenkenehmern.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen-Gesetz sowie Straf gelder (wenn das jeweilige Materiegesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Netto-Ausgaben ergibt sich folgende Entwicklung:



Quelle: Abteilung Soziales

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben im Bereich Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) und im Bereich „Heime und Pflege“.

Die sozialen und sozialmedizinischen Dienste weisen ebenfalls eine stetig steigende Tendenz auf.

In der Hilfe für alte Menschen spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle:

- Bis zum Jahr 2026 wird die Lebenserwartung bei den Frauen auf 85,9 Jahre (2010: 83 Jahre), die der Männer auf 81,3 Jahre (2010: 77,6 Jahre) ansteigen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Insgesamt lebten in NÖ 2010 79.717 Personen, die 80 Jahre und älter waren, 2026 werden es 115.814 Personen sein (Zuwachs von ca. 45%).

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst. In der stationären Pflege wurden seit dem Jahr 2002 bis jetzt ca. 1.400 neue Plätze geschaffen. Nun werden mit Unterstützung der Sozialhilfe mehr als 8700 Plätze finanziert.

Bei den sozialen Diensten ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen: Im Jahr 2002 wurden 12.000 Menschen betreut, heute sind es mehr als 15.600.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen („Behindertenhilfe“) gestiegen. Der geltende Ausbauplan sieht die Schaffung von 90 Wohnplätzen und 65 Tagesbetreuungsplätzen pro Jahr vor. Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4000 Betreuungsplätze, sind es heute ca. 7000.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Neue Angebote wie die geförderte Tages- oder Kurzzeitpflege, der Ausbau der Übergangspflege, die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

### Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ im ordentlichen Voranschlag zu gleichen Teilen vom Land und den NÖ Gemeinden. Bei den Maßnahmen zum außerordentlichen Voranschlag beträgt der Gemeindebeitrag 25%. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der so genannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die bedarfsorientierte Mindestsicherung („Wohnsitzgemeindebeitrag“) sowie (mit Wirkung ab 2005)

eine Gutschrift für die Gemeinden für „investive Bereiche“ in Höhe von 25 % werden abgezogen. Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden zum größten Teil entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d.h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand für bedarfsorientierte Mindestsicherung wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50% für Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2011 errechnet:

Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	750.439.418,52
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	298.720.617,08
Nettoaufwand ordentlicher Haushalt	451.718.801,44
50% Gemeindebeitrag ordentlicher Haushalt	225.859.400,72
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-11.326.374,33
abzüglich Gutschrift für investive Bereiche	-6.514.494,10
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft ordentlicher Haushalt	208.018.532,29
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft außerordentlicher Haushalt	3.267.659,50
<b>Sozialhilfe-Umlage</b>	<b>211.286.191,79</b>

## 2.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten und damit der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt. Danach ist geplant, diese Zwischenlösung in den nächsten Finanzausgleich zu überführen. Dazu soll eine Arbeitsgruppe bis Ende 2012 Ergebnisse zu einer Strukturreform im Pflegebereich vorlegen.

### Pflegefonds

Der Pflegefonds ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet und wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen verwaltet. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.

Die Gesamthöhe beträgt für 2011-2014 Euro 685 Millionen, und zwar für das Jahr 2011 Euro 100 Millionen, für das Jahr 2012 Euro 150 Millionen, für das Jahr 2013 Euro 200 Millionen und für das Jahr 2014 Euro 235 Millionen. Eine Verlängerung des Pflegefonds bis 2016 um weitere Euro 650 Millionen wurde bereits in Aussicht gestellt.

Niederösterreich erhielt für 2011 einen Zuschuss aus dem Pflegefond in der Höhe von € 19.209.194,99.

Unterstützt werden durch die Zweckzuschüsse Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege:

1. mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste;
3. stationäre Betreuungs- und Pflegedienste;
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen;
5. alternative Wohnformen;
6. Case- und Caremanagement.

Weiters wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik werden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen noch zu erlassenden Verordnung definiert. Die Länder haben dabei ein Anhörungsrecht. Die vollständige Datenerhebung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Pflegefonds.

Vorgesehen ist auch die Vorgabe von Richtversorgungsgraden ab 1. Jänner 2013 im Rahmen einer weiteren Verordnung. Basis für die Richtversorgungsgrade bildet wiederum die Pflegedienstleistungsstatistik.

## Die Arbeitsgruppe zur Strukturreform Pflege

Auf Basis des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 16.3. 2011 wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Arbeitsgruppe Strukturreform Pflege eingerichtet. Ziel ist die Erarbeitung von Vorschlägen für die Überführung des Pflegefondsmodells in den nächsten Finanzausgleich.

Die Auftaktveranstaltung fand am 23.9.2011 unter Einbeziehung aller Interessensvertretungen statt.

Für die Erarbeitung und inhaltliche Aufbereitung pflegerelevanter Themen wurde eine Kernarbeitsgruppe aus VertreterInnen der Länder (Vorarlberg, Wien), VertreterInnen des Gemeindeverbandes und des Städtebundes und VertreterInnen des Finanzministeriums und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet. Arbeitsgespräche zwischen den Bundesländern finden auf Ebene der beamteten LandessozialreferentenInnen statt.

Zur Unterstützung der Kerngruppe werden zu den Sitzungen ExpertInnen hinzugezogen (Wissenschaft, Interessensvertretungen, NGOs, etc.).

Im Oktober 2011 wurde eine Online-Abfragemaske eingerichtet, um möglichst viele Fragen und Lösungsvorschläge zu erhalten. In der Folge gab es Gespräche zwischen den Ländern aber auch Gespräche mit Leistungserbringern, Interessensvertretungen, Sozialpartnern.

Die Arbeitsgruppe soll bis Ende 2012 Vorschläge zur Überführung der Pflegefondslösung in den nächsten Finanzausgleich bringen.



## 3. Allgemeine Sozialhilfe

### 3.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes

Diese Hilfen umfassen:

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) in Form von:
  - Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes
  - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und
  - Übernahme der Bestattungskosten sowie
- Hilfe bei stationärer Pflege

Alle Leistungen, bis auf die Übernahme der Bestattungskosten, werden im Rahmen der Hoheitsverwaltung, d.h. mit Bescheid zuerkannt. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

#### 3.1.1 BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes

Einen wesentlichen Aspekt der Armutsvermeidung stellt die Weiterentwicklung der bis 2010 bestehenden Sozialhilfesysteme der Länder dar.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sind die Eckpunkte einer bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Niederösterreich hat als eines der ersten Bundesländer die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 eingeführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z.B. österreichische Staatsbürger/innen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürger/innen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EG“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter)

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)** umfasst Leistungen zur Sicherung des **Lebensunterhaltes** und des **Unterkunftsbedarfes**.

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen und ausnahmsweise durch Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erbracht. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Mit einer **pauschalierten Leistung (= Mindeststandard)** sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Mindeststandards beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5% des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Mindeststandards für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem ASVG für Mindestpensionisten fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat gültig:

BMS-Mindeststandards pro Monat im Jahr 2011

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 752,94*
für (Ehe)Paare *	€ 1.129,42*
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigzte Person	€ 376,47*
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltungsansprüche	€ 564,71*
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 173,18*

Quelle: Abteilung Soziales

\*Diese Mindeststandards beinhalten einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen).

Die BMS wird befristet gewährt und 12-mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Anspruch auf Leistungen der BMS besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Arbeitsfähige BMS - Bezieher/innen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen, die das ASVGRegelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine BMS-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z.B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von rund € 3.765 (Wert für 2011) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als 6 Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen BMS-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (Ehepartner/in, Lebensgefährten/in) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die BezieherInnen von BMS - Geldleistungen im Berichtszeitraum:

BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Jahr 2011						
Bezirksverwaltungsbehörde	Unterstützungsstatus					
Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfsge- meinschaften	Personen				Aufwand in €
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	769	297	516	9	822	€ 2.606.479,77
Baden	1.146	606	730	421	1.757	€ 3.435.059,11
Bruck/Leitha	160	75	111	52	238	€ 382.715,46
Gänserndorf	490	273	372	443	1.088	€ 1.224.837,87
Gmünd	308	143	229	136	508	€ 1.086.513,12
Hollabrunn	400	181	317	264	762	€ 1.305.588,80
Horn	212	107	142	104	353	€ 577.900,20
Korneuburg	461	220	309	172	701	€ 1.536.363,07
Krems/Donau	174	80	100	36	216	€ 574.805,00
Lilienfeld	192	77	143	101	321	€ 583.744,20
Melk	565	266	371	162	799	€ 1.399.230,11
Mistelbach	482	286	325	318	929	€ 1.522.573,79
Mödling	479	263	281	173	717	€ 1.545.085,90
Neunkirchen	684	345	490	439	1.274	€ 2.215.469,22
Scheibbs	89	32	63	25	120	€ 499.877,99
St. Pölten	511	242	359	248	849	€ 1.582.959,15
Tulln	166	78	101	29	208	€ 917.144,29
Waidhofen/Thaya	108	46	76	71	193	€ 388.390,21
Wien-Umgebung	601	284	337	33	654	€ 3.222.187,22
Wr. Neustadt	236	120	155	74	349	€ 1.127.820,20
Zwettl	171	96	128	137	361	€ 570.297,19
Magistrat Krems	453	181	291	230	702	€ 1.205.951,23
Magistrat St. Pölten	823	442	597	509	1.548	€ 3.303.704,09
Magistrat Wr. Neustadt	520	275	356	320	951	€ 2.024.966,14
Magistrat Waidhofen/Ybbs	105	41	86	89	216	€ 255.197,11
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>10.305</b>	<b>5.056</b>	<b>6.985</b>	<b>4.595</b>	<b>16.636</b>	<b>€ 35.094.860,44</b>

Quelle: Abteilung Soziales

16.636 Personen bzw. 10.305 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2011 BMSGeldleistungen. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 35.094.860,44 aufgewendet.

## Ausblick 2012

Im Jahr 2012 soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Hinblick auf die Wiedereingliederung von MindestsicherungsbezieherInnen in das Erwerbsleben sowie in finanzieller Hinsicht evaluiert werden. Weiters haben die Bundesländer die Statistik Austria mit der Erstellung einer Studie zu Armut und sozialer Eingliederung zur Deckung des Datenbedarfs über Haushaltseinkommen, Armutsgefährdung und Deprivation in den Bundesländern beauftragt.

### 3.1.2 BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Einbeziehung aller SozialhilfeempfängerInnen bzw. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für MindestsicherungsempfängerInnen) ab 1. September 2010 stellt einen zentralen Eckpunkt der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von Leistungsbezieher/innen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG- Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum (Stand September 2011) wurden rund 3.800 Personen im Rahmen der BMS zur gesetzlichen Krankenversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse angemeldet und für diese E-Cards ausgestellt.

### 3.1.3 Übernahme der Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des verstorbenen Menschen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betragen im Jahr 2011 € 193.691,01.

### 3.1.4 Hilfe bei stationärer Pflege

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle Stationäre Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben. Die stationäre Pflege erfolgt in Heimen des Landes oder in Vertragseinrichtungen (private Pflegeeinrichtungen). Das NÖ Sozialhilfegesetz unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen 5 und 12 Pflegebetten) und Pflegeplätzen (1 bis 4 Pflegebetten). Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das zeitliche Ausmaß einer stationären Pflege erreicht (ambulante Intensivpflege), ist rechtlich der stationären Pflege gleichgestellt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der auf Kosten der Sozialhilfe in NÖ Pflegeheimen untergebrachten Personen:

	NÖ LPH	Private Heime	Gesamt
Dezember '02	6.291	1.037	7.328
Dezember '03	6.113	1.448	7.561
Dezember '04	6.070	1.552	7.622
Dezember '05	5.729	1.801	7.530
Dezember '06	5.725	2.123	7.848
Dezember '07	5.730	2.185	7.915
Dezember '08	5.734	2.647	8.381
Dezember '09	5.857	2.657	8.514
Dezember '10	5.643	2.889	8.532
Dezember '11	5.673	3.056	8.729

Quelle: Abteilung Soziales

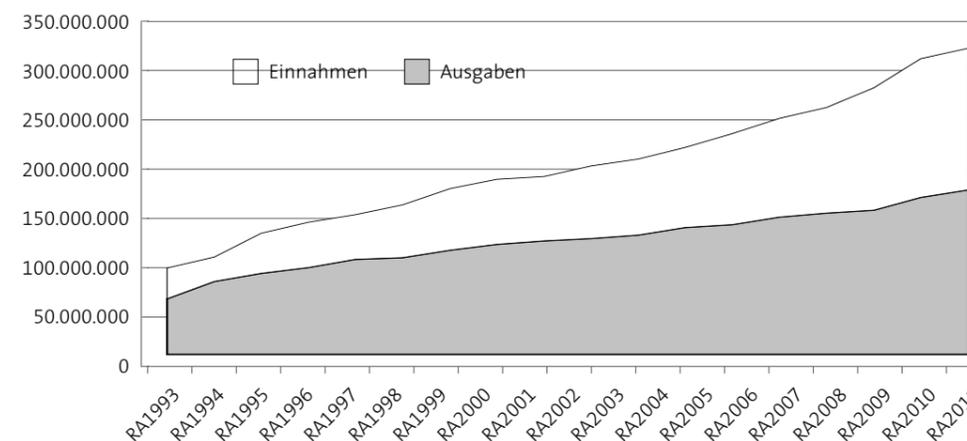
Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten sieben Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben
2005	€ 223.514.075,16
2006	€ 238.526.713,29
2007	€ 249.467.791,13
2008	€ 269.741.077,77
2009	€ 299.188.934,81
2010	€ 309.670.044,16
2011	€ 321.915.827,25

Quelle: Abteilung Soziales

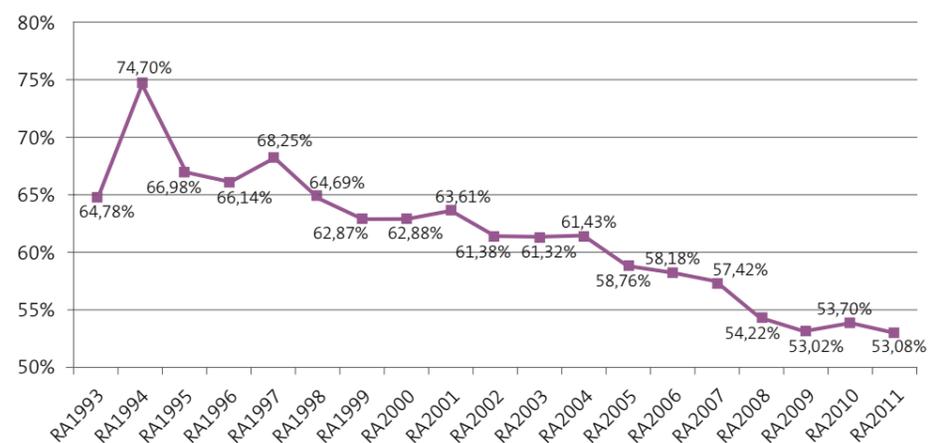
Gründe für die stete Kostenerhöhung im Heimbereich sind:

- Ausbau der Pflegebetten
- Umwandlung von Wohnbetten in Pflegebetten in Landesheimen
- höhere Zahl von Personen mit Pflegebedürftigkeit (dafür Rückgang des Anteils von Personen ohne Pflegebedarf)
- die zunehmend höhere Pflegebedürftigkeit (= höhere Pflegezuschläge)
- Ausbildung und Qualifizierung von Fachpersonal
- sowie die Teuerungsrate.



Quelle: Abteilung Soziales

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in %, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress, ...) bedeckt ist. Er wird auch durch die Tatsache beeinflusst, dass die Aufwendungen für Heimunterbringungen auf Grund der jährlichen Verpflegskosten-Erhöhungen weiter steigen, die Einnahmen aber nicht in diesem Maß mitsteigen können, weil Pensionen und Pflegegeld nicht bzw. nur gering erhöht wurden. Dieser Deckungsgrad für sämtliche pflegerischen Maßnahmen und alle Heime, in denen NiederösterreicherInnen betreut werden (ausgenommen soziale und sozialmedizinische Dienste), hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



#### Erläuterung zur Grafik:

Im Jahr 1994 wurde sowohl von Bundes- als auch Landesseite eine große Anzahl von neuen Pflegegeldanträgen rückwirkend mit 1.7.1993 bewilligt. Dadurch kamen in diesem Jahr Mehreinnahmen aus Anspruchsübergängen nach den Pflegegeldgesetzen zur Verrechnung, die eigentlich noch dem Jahr 1993 zuzurechnen sind.

Quelle: Abteilung Soziales

Auf Grund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1.1.2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad noch stärker gefallen. 2010 konnte ein leichter Anstieg verzeichnet werden.

Plätze für pflegebedürftige Menschen bieten in Niederösterreich 49 NÖ Landespflegeheime und 61 private Pflegeeinrichtungen (53 Pflegeheime und 8 Pflegeeinheiten) an. Von den privaten Pflegeeinrichtungen verfügen 46 Pflegeheime und 7 Pflegeeinheiten über einen Vertrag mit dem Land NÖ.

### 3.1.4.1 NÖ Landespflegeheime

2011 war das Jahr vieler Meilensteine für die NÖ Landespflegeheime: Die Landespflegeheime gaben sich nicht nur ein neues Leitbild, sondern auch eine neue Homepage und eine neue EDV gestützte Pflegedokumentation. Viele Heime haben 2011 auch mit dem Qualitätsinstrument E-Qalin die Chance genutzt, ihre Prozesse und Abläufe unter die Lupe zu nehmen und zu verbessern.

Das Land NÖ betrieb 2011 48 NÖ Landespflegeheime – flächendeckend und in jedem Bezirk - mit insgesamt 5.672 Heimplätzen. 2012 wird in Litschau der 49. Betrieb eröffnen. Die Aufgabe der landeseigenen Heime wurde in den letzten Jahren immer mehr zur Pflege verlagert - durch neue Pflegeheime und durch Umbaumaßnahmen von Wohnbereichen zu Pflegeabteilungen.

Das Angebot umfasst:

- Langzeitpflege
- Integrierte Tagespflege (In der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, von Montag bis Freitag, können pflegebedürftige Personen als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut werden.
- Kurzzeitpflege (1 bis 6 Wochen)
- Übergangspflege (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt)
- Intensivpflege
- Pflege von beatmungspflichtigen Menschen
- Hospiz- und Palliativpflege

**Neuer Webauftritt:** Seit Juni 2011 haben die NÖ Landesheime einen neuen Webauftritt: Die komplett neue, zentrale Homepage aller NÖ Landesheime - sowohl der 48 Pflegeheime als auch der 9 Jugendheime - ging im Juni 2011 ans Netz. Von der zentralen Portalseite [www.noelandesheime.at](http://www.noelandesheime.at) gelangt man auf insgesamt 57 neu gestaltete, in Struktur und Design einheitliche, aber funktionell und inhaltlich eigenständige und individuelle Heim-Homepages der einzelnen Häuser. Bei der durchgängigen Corporate Identity wurde darauf geachtet, dass sie modern, ansprechend und lebendig gestaltet ist, bei der Navigationsstruktur wurde auf Klarheit, Einfachheit und Übersichtlichkeit Wert gelegt. Die UserInnen gelangen hier mit einem Klick zu fünf zentralen Inhalten: Aktuelles, Heim, Angebote, Anmeldung und Kontakt. Durch den Klick auf ein auf der Portalseite befindliches Galeriebild werden die interessierten UserInnen direkt zur Bildergalerie des jeweiligen Hauses weitergeleitet; über diese Funktion sind sämtliche Bildergalerien aller Heime einsehbar. Dies soll insbesondere Internet-BesucherInnen mit einem geringen Zeitpolster ermöglichen, sich rasch einen Überblick zu verschaffen. Unter „Aktuelles“ bei den Häusern findet man Termine, Aktivitäten und Stellenangebote. Wissenswertes über die Heimaufnahme, die Kosten und die diversen Formulare bietet die „Anmeldung“. Suchfunktionen sollen außerdem das rasche Auffinden diverser Informationen erleichtern, der „Heime finden“- Bereich wurde optisch hervorgehoben. Für die Portal-seite wurde die schon vorhandene Domain [www.noelandesheime.at](http://www.noelandesheime.at) übernommen, die einzelnen Häuser haben nunmehr eine eigene, aber dennoch einheitliche Internetadresse. Diese lautet für die Pflegeheime beispielsweise [www.lph-moedling.at](http://www.lph-moedling.at) oder [www.lph-stpoelten.at](http://www.lph-stpoelten.at).

**Neues Leitbild:** Gleichzeitig mit dem neuen Web- Auftritt konnten die Landespflegeheime ein neues Leitbild präsentieren, das den Titel „**Leben ist entfalten - ein Leben lang**“ trägt. Nachstehend finden Sie die Kurzfassung dieser für alle MitarbeiterInnen verbindlichen Handlungsanleitung:

**Leben ist entfalten – ein Leben lang:** Die Landespflegeheime sind Teil des sozialen Netzwerkes und größter Pflegeheimanbieter in Niederösterreich. Als Landesbedienstete stellen wir uns im Dienste unserer Bevölkerung aktiv der demografischen Entwicklung mit neuen Ansätzen im Leistungsangebot. Wir tun dies landesweit, bedarfsorientiert sowie ressourcengerecht und gehen damit weiterhin innovativ und lösungsorientiert neue Wege in der Pflege und Betreuung.

Wir pflegen Werte, die uns besonders wichtig sind

- Menschen, die bei uns wohnen, sind in einer besonderen Lebenssituation.
- Menschen, die bei uns arbeiten, erbringen eine besondere Dienstleistung.
- Wir sind Profis in der Pflege und Betreuung.
- Wir pflegen und betreuen so, dass sich vertraute Normalität entwickeln kann, in der Entfaltung möglich ist.

Wir verstehen jeden Menschen als Individuum, dessen unverlierbare Würde zu achten ist. Wir respektieren seinen authentischen Lebensausdruck und seine eigenverantwortliche Lebenskompetenz. In unseren Beziehungen bringen wir einander Anerkennung entgegen. Wir gehen miteinander verbindlich um und nehmen unsere Kompetenzen emanzipiert wahr. In dem Markt, in dem wir mitwirken, richten wir uns an Zielen aus und orientieren uns an den Ressourcen, die wir vorfinden oder schaffen. Wir gestalten unsere Vereinbarungen subsidiär und erbringen unsere Leistungen serviceorientiert und professionell. Weiterentwicklung ist uns ein übergreifendes Anliegen.

Wir geben Impulse und sind auch selbst für Impulse offen. Daher interessieren wir uns für unseren Tätigkeitsbereich und freuen uns über unsere Erfolge. Humor ist uns dabei wichtig.

Darauf konzentrieren wir uns in unserer strategischen Ausrichtung

- Als Einrichtungen des Landes NÖ leisten wir im Kerngeschäft Pflege und Betreuung.
- Wir entwickeln uns und unser Leistungsangebot ständig weiter.
- Wir gehen sorgsam und effizient mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen um.
- Wir gestalten unsere Arbeitsabläufe effektiv.
- Wir kommunizieren und kooperieren aktiv mit unseren Stakeholdern.

**Qualitätsmanagement- E-Qalin:** Das E-Qalin Projekt ist eine Österreichweite Qualitätsmanagementausbildung, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem praxisorientierten Rüstzeug ausstattet, sodass sie ihrer Aufgabe noch besser nachkommen und den Bewohnern ein Mehr an Qualität und Betreuung zukommen lassen können. Die Landespflegeheime haben es sich damit zum Ziel gemacht, beste Qualität und ein angenehmes Klima bei der Betreuung unserer älteren Menschen in den Pflegeheimen anzubieten. Es geht vor allem darum, dass sich die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner geborgen und gut aufgehoben fühlen. Darüber hinaus müssen auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre verantwortungsvolle und fordernde Tätigkeit vorfinden. Insgesamt werden bis Ende 2012 alle Landespflegeheime auf gut geschulte Qualitätsmanager setzen können. Damit ist Niederösterreich das Bundesland mit der höchsten Beteiligung am E-Qalin- Projekt.

**Pflegedokumentation Neu:** 2011 wurden in den Landespflegeheimen auch die Pflege, Medizin und Therapie auf ein elektronisches Dokumentationssystem umgestellt. Betroffen von der Umstellung waren 3.200 MitarbeiterInnen mit 800 fixen sowie 700 Laptop-Arbeitsplätzen. Mit Investitionen von 3,8 Millionen Euro erreichen die Landesheime damit einheitliche Standards, bessere Lesbarkeit und Vernetzung sowie vor allem mehr Zeit zur Betreuung.

Das Gesamtbudget für den laufenden Betrieb 2011 aller NÖ Landespflegeheime betrug € 239.631.500,-. Der Dienstpostenplan wies 2011 3.626 Dienstposten auf. Nahezu 70 % der Ausgaben werden für Löhne und Gehälter aufgewendet. Die NÖ Landespflegeheime sind durchschnittlich mit rund 97 % ausgelastet.

Die Umsetzung des vom NÖ Landtag am 26. Februar 2009 genehmigten, geänderten Ausbau- und Investitionsprogramms der Landespflegeheime für die Jahre 2006 – 2011 mit einem Gesamtvolumen von € 155.439.137,- exkl. USt. ist voll im Laufen. Gleichzeitig wird das geänderte Ausbau- und Investitionsprogramm der Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt. weiter fortgesetzt. Weiters wurde ein neues Ausbau- und Investitionsprogramm 2012-2018 erarbeitet.

## Bauangelegenheiten

### Aufgaben

- Laufende Sicherstellung eines den aktuellen Qualitätskriterien entsprechenden baulichen Standards in allen 48 Heimen, um sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die Bewohnerinnen und Bewohner eine qualitätsvolle Betreuung gewährleisten zu können. Grundlage dazu: Artikel 15a Vereinbarung 1993

### Schwerpunkte 2011

- Umsetzung der vom NÖ Landtag am 30.3.2006 und am 26.2.2009 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der Landespflegeheime für die Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt. und 2006 – 2011 mit Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt.

### In Bau/Fertigstellung

- **Amstetten:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Frühjahr 2009. Nach Fertigstellung im Jahr 2012 wird im Anschluss die Pflegeabteilung 4, Dementenabteilung, generalsaniert. Die neue Küche samt Lagerräumen und Garderoben konnte im Dezember 2011 in Betrieb genommen werden.
- **Gänserndorf:** Zu- und Umbau Pflege- und Wirtschaftstrakt, Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand, Umbau Pflegeabteilung EG, mit Kosten von insgesamt € 12.036.720,93 exkl. USt., Teilfertigstellung Zubau Pflege- und Wirtschaftstrakt erfolgte am 21.11.2007, Teilfertigstellung Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand erfolgte am 5.8.2009, Gesamtfertigstellung Ende Jänner 2010, das Heim verfügt über 106 Pflegebetten und 30 Betten in der Betreuungsstation. 2011 erfolgten diverse Sanierungen und eine Sanierung des Flachdaches.
- **Gutenstein:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.510.000,- exkl. USt., Baubeginn November 2009, Fertigstellung Sommer 2012; Nach Fertigstellung werden 118 Pflegebetten aufgeteilt auf 3 Pflegeabteilungen (40/38/40 Betten 1.-3. OG) sowie 12 Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- **Herzogenburg:** Neubau am gleichen Standort in 3 Bauphasen mit Kosten von ca. € 13.000.000,- exkl. USt., Fertigstellung Nordtrakt im Juni 2011. Die Gesamtfertigstellung des Heimes mit 108 Pflegebetten (3 Abteilungen mit je 36 Betten) sowie 12 Tagesbetreuungsplätzen ist im Sommer 2012 vorgesehen.
- **Litschau:** Neubau eines Pflegeheimes mit ca. 80 Betten in gemeinsamer Betriebsführung mit dem LPH Schrems mit Kosten von ca. € 9.600.000,- exkl. USt., Baubeginn 2010, Fertigstellung Sommer 2012.
- **Mödling:** Zubau von 108 Pflegebetten inklusive einer Hospizabteilung mit Kosten von ca. € 11.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Juni 2010, Fertigstellung Sommer 2012, insgesamt stehen nach Fertigstellung 240 Betten zur Verfügung.

- **Retz:** Neubau (108 Betten) mit Kosten von ca. € 12.500.000,- exkl. USt., Fertigstellung und Besiedelung Dezember 2009. Außenanlagen und Mängelbehebung noch laufend seit 2010.
- **Scheiblingkirchen:** Neubau (102 Betten) mit Kosten von ca. € 13.500.000, exkl. USt., Baubeginn April 2009, Fertigstellung Juni 2011, das Heim verfügt über 76 Pflege- und 26 Betreuungsbetten.
- **Ybbs:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.200.000,- exkl. USt., Baubeginn im Frühjahr 2009, Fertigstellung Herbst 2011, nach dem Zu- und Umbau verfügt das Landespflegeheim Ybbs über 117 Pflegebetten.

### Bauvorhaben in Planung

- **Amstetten:** Umbau und Sanierung der Pflegeabteilung 4 und Außenanlagen.
- **Baden:** Neubau (224 Betten) mit Kosten von ca. € 23.500.000,- exkl. USt., Baubeginn 2012. Nach Fertigstellung soll das Heim über 116 Pflegebetten (inkl. 18 Plätze für Tagesbetreuung), 60 Betreuungsbetten, 6 Wachkoma-betten und 42 Übergangspflegeplätze verfügen.
- **Hainburg:** Raum- und Funktionsprogramm für eine Pflegeabteilung im Zubau des Landeskrankenhauses.
- **Gänserndorf:** Umbau und Sanierung ca. € 3.800.000,- exkl. USt..
- **Melk:** Zubau von 42 Betten für Pflegesonderformen (Hospiz- und Palliativpflege, Wachkoma-Intensivpflege, Übergangs- und Kurzzeitpflege), Kosten ca. € 6.700.000,- exkl. USt.. Baubeginn März 2015.
- **Hollabrunn:** Neubau für 126 Langzeitpflegebetten mit Kosten von ca. € 16.600.000,- Baubeginn Frühjahr 2015, Fertigstellung Frühjahr 2017. Abwicklung der Grundstücksangelegenheiten.
- **Korneuburg:** Neubau auf dem Areal des Landesjugendheimes für 168 Pflegebetten, Kosten dafür ca. € 22.500.000,-. Baubeginn voraussichtlich Frühjahr 2015, Fertigstellung Sommer 2017.
- **Türnitz:** Zu- und Umbau € 11.400.000,-. Baubeginn Frühjahr 2014-Ende 2015. Abwicklung der Grundstücksangelegenheiten.
- **Wolkersdorf:** Neubau für 126 Langzeitpflegebetten, € 16.900.000,- exkl. USt.

### Kleinprojekte

- **Bad Vöslau:** Umstrukturierung und Sanierung
- **Eggenburg:** Umbau Pflegebereich und Verlegung Verwaltung € 80.000,- (Ausgaben 2011).
- **Himberg:** Zu- und Umbau Betreuungsstation, € 10.000,- exkl. USt (Ausgaben 2011).
- **Mistelbach:** Zubau Hospiz, Kosten ca. € 40.000,- exkl. USt. (Ausgaben 2011).
- Diverse erforderliche, unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen in diversen Heimen (lt. VA € 1.000.000,- exkl. USt.).

#### Allgemeine Bauangelegenheiten

- Erarbeitung eines neuen Ausbau- und Investitionsprogramms 2012-2018.
- Planung und Errichtung von interner Brandalarmierung in allen Landespflegeheimen
- Überarbeitung des Regelwerkes für Normpflegeheime
- Baubeiräte: Amstetten, Baden, Gänserndorf, Hollabrunn, Türnitz, Wolkersdorf
- Eröffnungen: Eggenburg, Scheiblingkirchen
- Gleichenfeiern: Gutenstein, Herzogenburg, Litschau, Mödling



Quelle: Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime (Bettenstand August 2011)

Eine Liste der NÖ Landespflegeheime findet sich im Anhang.

#### 3.1.4.2. Private Pflegeheime

Alte und pflegebedürftige Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung einerseits in NÖ Landespflegeheimen, andererseits aber auch in Heimen sonstiger Rechtsträger.

Für die BetreiberInnen privater Pflegeheime besteht dort, wo in der jeweiligen Region der Bedarf an Pflegeplätzen für die nächsten Jahre noch nicht gedeckt ist, die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Land Niederösterreich zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Betreuung von HeimbewohnerInnen abzuschließen.

Die Feststellung eines Bedarfes und der Abschluss des Vertrages erfolgen durch die Abteilung Soziales (GS5). Die Abteilung Soziales zieht dafür den in Kapitel 5 beschriebenen Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage heran. Dieser wird regelmäßig vom Zentrum für Soziales und Generationen erstellt und enthält unter anderem eine bezirkweise Prognoserechnung über den zukünftigen Bedarf an Pflegebetten.

Grundlage für den Vertragsabschluss ist eine rechtskräftige Betriebsbewilligung. Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze durch den „Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist beim Fonds zu stellen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ-Pflegeheim-Verordnung. Neben einer Heimleitung und einer Pflegedienstleitung ist eine ausreichende Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal erforderlich.

Im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erfolgt im § 12 die Regelung der „Hilfe bei stationärer Pflege“. Diese Leistung gehört zu den Maßnahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2 des NÖ SHG) und umfasst die Kostenübernahme der Sachleistung (=stationäre Pflege in einem Heim).

Mit dem Erlass „Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich“ wurde eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und insbesondere deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz zur Verfügung gestellt bekommen, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt.

Eine IT-unterstützte Vormerkliste soll sicherstellen, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann. (Das Führen von Evidenzlisten soll sicherstellen, dass die mit den Vertragsheimen des Landes Niederösterreich vereinbarten Bettenkontingente auch tatsächlich eingehalten werden.)

Der Leitfaden zur Heimaufnahme beinhaltet u.a. folgende Bestimmungen: In NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen werden in der Regel nur Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich aufgenommen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben und zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen. In begründeten Ausnahmefällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden. In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden (sogenannte Teilzahler).

Der Leitfaden zur Heimaufnahme sieht weiters seit 2010 die Einhebung eines Einzelzimmer-Selbstbehaltes vor. Diese Regelung betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden und die nach dem 1.1.2010 ein Einzelzimmer beziehen. Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z.B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag von der Sozialhilfe übernommen werden.

Die Herausforderung der Zukunft wird für die privaten Pflegeheime darin liegen, die Balance zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen und der Pflegequalität zu halten.

Eine Liste der Privaten Heime findet sich im Anhang.

### 3.1.5. Alternative Pflegeformen

#### 3.1.5.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann in allen NÖ Pflegeheimen und Tagesstätten angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Die Kosten orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 49,12 (2011) am Tag. Der Kostenbeitrag errechnet sich aus dem Einkommen und einem Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien- oder Studien- oder Wohnbeihilfen werden nicht eingerechnet. Der Beitrag je nach Nettoeinkommen liegt zwischen € 5 und € 22 pro Tag. Der Beitrag aus dem Pflegegeld liegt bei € 10,50 in den Pflegestufen 1 bis 3 und steigt auf € 21 für Pflegestufe 6 und 7. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Der Hilfesuchende hat keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Tagespflege erbringende Einrichtung gleich mitberücksichtigt.

Die Tagespflege wird bereits von allen Landespflegeheimen und vielen Vertragsheimen angeboten. In der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, von Montag bis Freitag, können pflegebedürftige Personen als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut werden. Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Senioren-Tageszentren privater Träger in NÖ	
Einrichtung	Adresse
NÖ Hilfswerk	2340 Mödling, Grenzgasse 111, Tor 5 (Missionshaus St. Gabriel)
NÖ Volkshilfe, Service Mensch GmbH	2100 Korneuburg, Im Augustinergarten 6 3133 Traismauer, Zur Donau 2 2351 Wiener Neudorf, Schlossmühlplatz 3
Caritas der Erzdiözese Wien	3400 Klosterneuburg-Weidling, Brandmayerstraße 50
Gut Umsorgt GmbH	2521 Trumau, Karl Rennerplatz 1

Quelle: Abteilung Soziales

### 3.1.5.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, für einen bestimmten Zeitraum (im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr) während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben. Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Kurzzeitpflege kann im Ausmaß von bis zu 6 Wochen im Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarife. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen € 69,37 und € 148,16 (2011) pro Tag.

Der Kostenbeitrag des Kurzzeitpflegegastes errechnet sich aus dem Einkommen und dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien- oder Studien- oder Wohnbeihilfen werden nicht eingerechnet. Der tägliche Kostenbeitrag aus dem Einkommen beträgt 1/30 von 80% des Nettoeinkommens. Der tägliche Kostenbeitrag vom Pflegegeld beträgt 1/30 von 100 % des Pflegegelds. Das Vermögen der Hilfe Suchenden bleibt zur Gänze unberücksichtigt. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Der Hilfe Suchende hat – wie bei der Tagespflege – keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Kurzzeitpflege erbringende Einrichtung gleich mitberücksichtigt.

Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Kurzzeitpflege an:

Kurzzeitpflegeplätze privater Träger in NÖ	
Einrichtung	Adresse
NÖ Volkshilfe, Service Mensch GmbH	2351 Wiener Neudorf, Schlossmühlplatz 3
Gut Umsorgt GmbH	2521 Trumau, Karl Rennerplatz 1

Quelle: Abteilung Soziales

### 3.1.5.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu 3 Monaten pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Übergangspflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Übergangspflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Übergangspflege kann im Ausmaß von bis zu 3 Monaten im Jahr in Anspruch genommen werden.

Mit 1. Jänner 2011 ergeben sich in Bezug auf die Übergangspflege folgende Neuerungen:

Übergangspflege wird künftig auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Fördertarif festgelegt wurden.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 117,46 (2011) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 85,77 (2011) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

### 3.1.5.4. 24-Stunden-Betreuung

Um betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder Ärztinnen/Ärzten direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbständige ArbeitnehmerInnen oder durch selbstständige PersonenbetreuerInnen erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat ihren Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person anmelden. Unselbständige ArbeitnehmerInnen schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser/n bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbstständige PersonenbetreuerIn tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

### Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

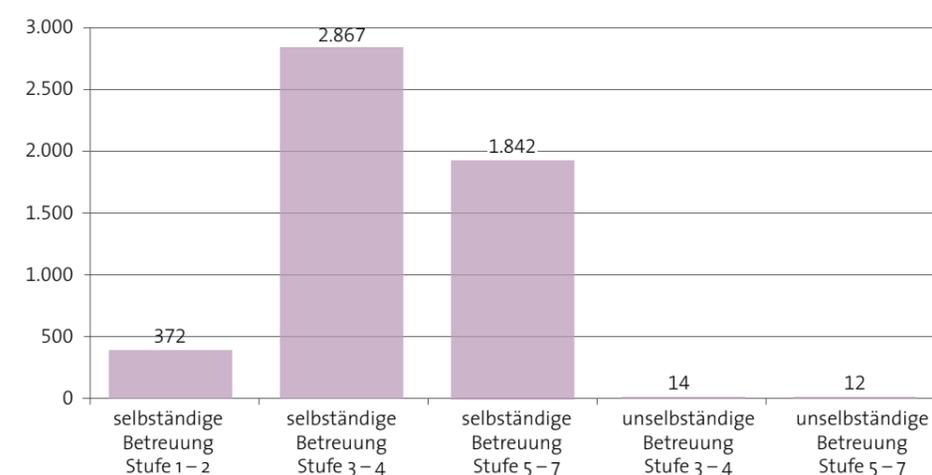
Im Vergleich zu dem ab 1. November 2008 geltenden Bundesmodell sieht das NÖ Fördermodell weiterhin günstigere Regelungen insofern vor, als eine Förderung bei Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz) und ab der Stufe 3 ohne (fach)ärztliche Bestätigung des Bedarfes einer 24-Stunden-Betreuung möglich ist.

Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss zu den Sozialversicherungskosten und Beiträgen in die Mitarbeitervorsorgekasse die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbar zu machen. Durch die Förderung werden bei den derzeit üblichen Honorarsätzen für die Betreuungskräfte die durchschnittlichen Kosten der Sozialversicherung gedeckt.

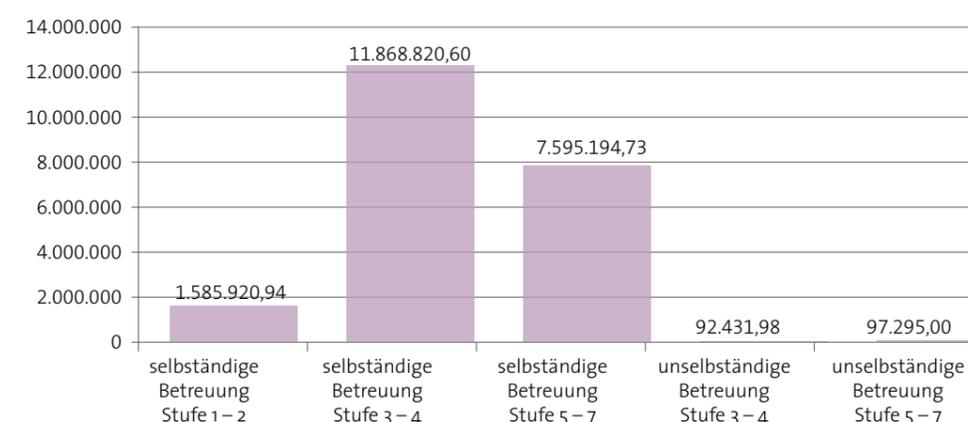
Die Zuwendung wird frühestens mit Beginn der Betreuungs- bzw. Vertragsverhältnisse gewährt und endet mit dem Tod der pflegebedürftigen Person oder dem Ende der Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse. Die Zuwendung wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r Dienstgeber/in ist, ausbezahlt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbstständige bzw. unselbständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2011 einen Zuschuss erhalten haben, als auch die Ausgaben im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2011



24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2011



### 3.1.5.5. NÖ Pflege-Servicezentrum

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von (Landes-) Pflegeheimen über Mobile Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon, ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Kurzzeit- und Übergangspflege sowie Angeboten für pflegende Angehörige durch Pflegehotline und Urlaubsaktion.

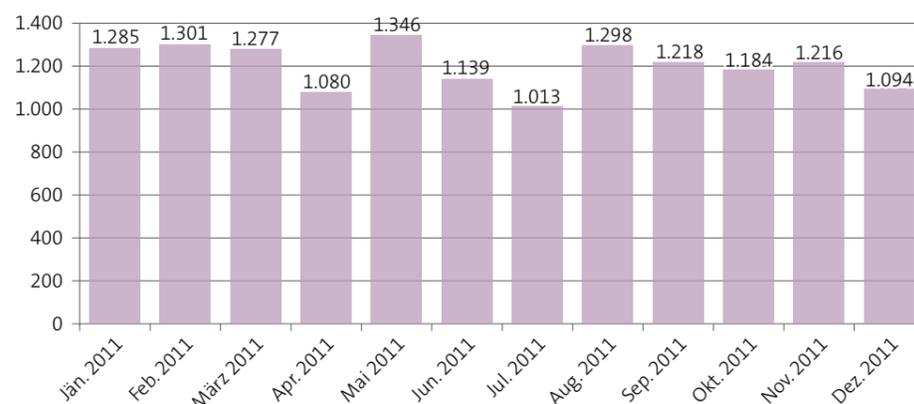
Die MitarbeiterInnen der Pflegehotline des Landes NÖ geben den Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen Informationen und Unterstützung bei der Auswahl der oben genannten Angebote für eine optimale Pflege und Betreuung zu Hause. Sollte diese Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird auch über die Vorgangsweise der Aufnahme in ein Pflegeheim Auskunft gegeben.

Für Fragen zum Thema 24-Stunden-Betreuung wurde die Pflegehotline des Landes NÖ erweitert. Die Beratung durch die Mitarbeiter findet in Form von telefonischen Beratungen, mobilen Beratungen (auf Wunsch besuchen Mitarbeiter der Pflegehotline auch Pflegebedürftige in deren Haushalte) und Büroberatungen (im NÖ Pflege-Servicezentrum, Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß) statt. Daneben werden auch Vorträge (z.B. bei Gemeinden zur Information der Bediensteten) gehalten. In Einzelfällen erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken mit dem Ziel, eine optimale Versorgung der Patienten / Pflegebedürftigen zu erreichen.

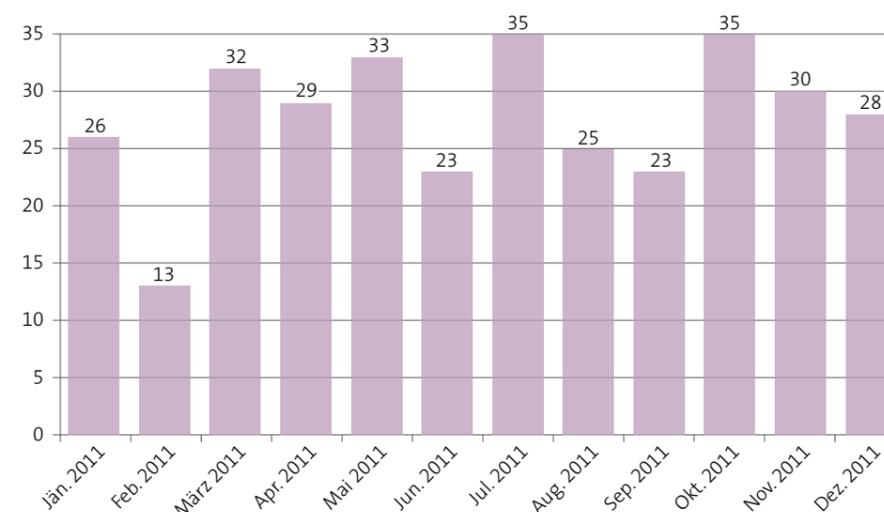
Im Jahr 2011 wurden 14.451 telefonische Anfragen beantwortet und 332 Büro- bzw. mobile Beratungen geleistet.

Das Pflege-Servicezentrum ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742 / 9005 - 9095 von Montag – Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:00 - 16:00 Uhr oder per Mail unter: [post.pflegehotline@noel.gv.at](mailto:post.pflegehotline@noel.gv.at) oder per FAX unter: 02742 / 9005 – 19099.

Statistik - Pflegehotline: Telefonate 2011



Statistik - Pflegehotline: Mobile und Büroberatungen 2011



### 3.1.5.6. Hospiz

Hinter dem Begriff „Hospiz“ steht die Idee, Schwerstkranken ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt zu ermöglichen. Hospiz-Begleitung stellt den kranken Menschen in den Mittelpunkt und ermöglicht ein Sterben in vertrauter Umgebung. Im Rahmen der Hospizinitiative NÖ wird dieser Wunsch durch die Förderung von mobilen Hospizteams seit dem Jahr 2002 unterstützt.

#### → Mobile Hospizteams

Die Mobilen Hospizteams sind Teil des „Integrierten Hospiz und Palliativ-Versorgungskonzeptes für Niederösterreich“, das im Jahr 2005 vom ständigen Ausschuss des NÖGUS beschlossen wurde.

Die Mobilen Hospizteams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten Palliativpatientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer.

Die mobilen Hospizteams bieten dazu folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von Patientinnen bzw. Patienten und Angehörigen: zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben auszuruhen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben.
- Zusammenarbeit (mit Hausärzten, anderen sozialen Diensten, Spitälern)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus 10 qualifizierten ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Im Jahr 2011 konnten vom Land NÖ insgesamt € 782.700,- an 29 mobile Hospizteams ausbezahlt werden. Seit 1. Jänner 2008 sind die neu überarbeiteten „Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ“ in Kraft. Die wesentliche Änderung betrifft dabei die Förderbeträge. Sowohl die Sockelbeträge (von € 11.450,- auf € 25.000,-) pro Hospizteam, als auch der Einwohnerzuschlag pro 10.000 Einwohner (von € 1.145,- auf € 1.200,-) wurden angehoben.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend. Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

**a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohner**

- Sockelbetrag € 25.000,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerzuschlag

**b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohner**

- Sockelbetrag € 25.000,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerzuschlag € 1.200,- pro 10.000 EinwohnerIn

**c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohner**

- Sockelbetrag € 25.000,- pro Jahr und pro Team
- Einwohnerzuschlag € 1.200,- pro 10.000 EinwohnerIn

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz und Palliativ-Versorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist die Umsetzung einer gleichwertigen, flächendeckenden, abgestuften Hospiz- und Palliativ-Care-Versorgung in Niederösterreich. Dadurch soll eine wesentliche Verbesserung in der Versorgung und Betreuung von schwerstkranken Personen erreicht werden.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt in einem 3-stufigen Plan bis zum Jahr 2012. Die bereits bestehenden Strukturen werden dabei miteinbezogen, sodass die Grundversorgung der betroffenen Personen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Krankenanstalten, Pflegeheime, Hauskrankenpflege, niedergelassene ÄrztInnen, etc.) erfolgt.

Für komplexere Versorgungssituationen stehen ergänzend folgende (abgestufte) Betreuungsangebote im mobilen und stationären Bereich zur Verfügung:

→ **Mobile Palliativteams**

Palliativmedizin betreibt gezielte Schmerztherapie, Symptomkontrolle und leistet psychosoziale Betreuung. Mobile Palliativteams sind multiprofessionell zusammengesetzte Teams, die sich in erster Linie an die Betreuenden zu Hause und in Heimen (zB ÄrztInnen, Pflegepersonal, Angehörige) wenden. Sie sind beratend und anleitend tätig (Schmerztherapie, Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann auch von PatientInnen direkt in Anspruch genommen werden.

Die an den Landeskliniken angesiedelten Mobilien Palliativteams werden über ein Reformpoolprojekt finanziert. 2011 gab es 14 Teams, die überwiegend in Kombination mit einem Palliativkonsiliarteam geführt werden. Der geplante Ausbaugrad gemäß Reformpoolprojekt ist damit erreicht. Zusätzlich werden 5 Mobile Palliativteams durch Strukturmittel finanziert. Drei davon sind an den Landespflegeheimen in Tulln, Wr. Neustadt und Melk angesiedelt.

→ **Palliativkonsiliarteam**

Palliativkonsiliarteam werden von einem multiprofessionell zusammengesetzten Team im Krankenhaus gebildet und wenden sich in erster Linie beratend an das betreuende ärztliche Personal und Pflegepersonal (an PatientInnen und Angehörige erst in zweiter Linie).

Palliativkonsiliarteam werden grundsätzlich im Verbund mit den Mobilien Palliativteams an den Landeskliniken geführt. An den Standorten Baden/Mödling und Wr. Neustadt sind allerdings reine Palliativkonsiliarteam geplant. Im Jahr 2011 waren 16 Palliativkonsiliarteam tätig.

→ **Tageshospiz**

Ein Tageshospiz bietet PalliativpatientInnen die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ **Stationäre Hospize**

Stationäre Hospize sind einer stationären Pflegeeinheit zugeordnet. Es werden PalliativpatientInnen betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einem Pflegeheim nicht mehr möglich ist.

Stationäre Hospiz Betten sind an den Landespflegeheimen und Privaten Pflegeheimen angesiedelt; 2011 waren es 36 Betten an den Standorten Melk, Wr. Neustadt, Tulln, Horn, St. Pölten und Mistelbach. Im Herbst 2011 wurde das Tageshospiz im LPH St. Pölten in Betrieb genommen. Die Finanzierung erfolgt über das Land Niederösterreich.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von PalliativpatientInnen spezialisiert sind. Ein multiprofessionell zusammengesetztes Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um PatientInnen und deren Angehörige.

Im Jahr 2011 gab es 30 Palliativbetten an Landeskliniken.

### 3.2 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfen umfassen:

- Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- Hilfe für Familien und alte Menschen
- Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen
- Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- Hilfe bei Schuldenproblemen

Die Hilfen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (kein Rechtsanspruch!) in Form von Darlehen/Beihilfen (finanzielle Unterstützung) bzw. Unterbringung und Betreuung.

Die Hilfe kann von Bedingungen (z.B. Direktanweisung der Beihilfe an den Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden.

#### 3.2.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kauttionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

#### 3.2.2 Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe besteht in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen in den letzten sieben Jahren:

Anträge, Beihilfen/Darlehen

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2005	605	707	€ 1.312
2006	700	857	€ 1.557
2007	762	985	€ 1.747
2008	808	1.006	€ 1.814
2009	998	1.174	€ 2.172
2010	1.108	999	€ 2.107
2011	1.164	1.242	€ 2.406

Quelle: Abteilung Soziales

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2005	€ 827.981,20	€ 120.762,63	€ 984.743,83
2006	€ 1.162.921,20	€ 78.744,93	€ 1.241.666,13
2007	€ 1.103.975,22	€ 84.957,17	€ 1.188.932,39
2008	€ 1.204.673,20	€ 31.880,59	€ 1.236.553,79
2009	€ 1.537.060,59	€ 46.382,05	€ 1.583.442,64
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98

Quelle: Abteilung Soziales

#### 3.2.3 Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung (Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, V.B.O.- Verein-Betreuung-Orientierung und BEWOK- Beratung gegen Wohnungsverlust) bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Delogierungsprävention im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in 5 Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (BEWOK, Caritas St. Pölten, Caritas Wien, VBO, Verein Wohnen) zugeordnet.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt € 751.560,35,- an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der EinwohnerInnenanzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

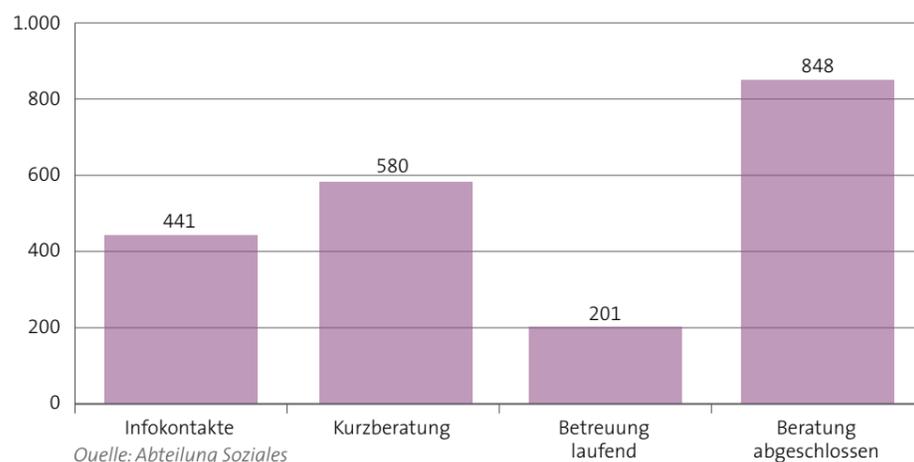
Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z.B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes, sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Wien-Umgebung-Nord Ost (Klosterneuburg, Gerasdorf, Schwechat)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Wiener Neustadt, Neunkirchen
Verein Wohnen	St. Pölten, Lilienfeld, Tulln-südlich der Donau, Wien-Umgebung-West (Purkersdorf)

Quelle: Abteilung Soziales

Gesamtanzahl Beratungs- und Betreuungsfälle 2011



Quelle: Abteilung Soziales

*Infokontakte:* Darunter werden einmalige Anfragen verstanden, aus denen sich keine weiterführenden Aktivitäten ergeben.

*Kurzberatung:* Die KlientInnen werden durch ein- oder mehrmalige Unterstützung (maximal drei Kontakte) der Beratungsstellen für Wohnungssicherung in die Lage versetzt werden, selbständig die zur Wohnungssicherung nötigen Schritte durchzuführen.

*Beratung:* Die KlientInnen brauchen eine eingehende Beratung durch die Beratungsstelle und/oder seitens der Beratungsstelle für Wohnungssicherung sind konkrete Interventionsschritte notwendig.

### 3.2.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z.B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen.

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Je nach Einkommenslage haben die Hilfesuchenden einen Kostenbeitrag zu leisten.

Bis zum Jahr 2010 wurden die Wohneinrichtungen zum Teil auch durch das AMS NÖ finanziert. Da sich das AMS ab dem Jahr 2010 aus der Förderung zurückgezogen hat, wurden auf Basis eines Leistungskataloges neue Verträge erarbeitet, um eine bessere Kostentransparenz zu erreichen und vergleichbare Leistungsangebote in allen Einrichtungen zu schaffen. Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

#### a. Wohnhäuser:

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung. Daneben werden Notschlafstellen angeboten. Dies sind Notunterkünfte, in denen akut wohnungslose Menschen die Möglichkeit haben, kurzfristig und auf begrenzte Zeit zu übernachten.

Wohnhäuser- Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (V.B.O.)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Wohnhaus Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Verein Emmausgemeinschaft	Wohnhaus Kalvarienberg Wohnhaus Herzogenburger Straße Wohnhaus Stefan-Burgergasse Wohnhaus Mühlweg Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Burgergasse Tageszentren Kalvarienberg und Stefan-Burgergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

### b. Betreutes Wohnen:

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der BewohnerInnen in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbständigkeit und selbständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen- Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein Frauen für Frauen	Hollabrunn
Betreutes Wohnen für obdachlose Frauen	Hollabrunn
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems

### c. Mutter-Kind-Haus

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus Träger:	Standorte
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen in den Wohneinrichtungen im Jahr 2011:

(Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine)

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2011
Verein gegen Wohnungslosigkeit	50
Verein Betreuung Orientierung	53
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	
Wohnhäuser	100
NOST	71
Emmaus St. Pölten	
Wohnhäuser	129
NOST	189
Tageszentrum	477
Verein Wohnen und Arbeit	39
Caritas Wien	21
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	18
Verein Möwe	32
Verein Wohnen St. Pölten	125
Frauen für Frauen Hollabrunn	6
Mutter-Kind-Haus St. Pölten	
Mütter	30
Kinder	32
<b>Wohnhäuser - Erwachsene gesamt</b>	<b>603</b>
<b>NOST gesamt</b>	<b>260</b>
<b>Tageszentrum gesamt</b>	<b>477</b>

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betragen im Jahr 2011:

Ausgaben 2011	
Einrichtung	Ausgaben
Wohnhäuser	€ 3.057.058,38
Betreutes Wohnen	€ 955.622,77
Mutter-Kind Haus	€ 280.929,94
	<b>€ 4.293.611,09</b>

Quelle: Abteilung Soziales

### 3.2.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Bis zum Jahr 2010 wurden die Wohneinrichtungen zum Teil auch durch das AMS NÖ finanziert. Da sich das AMS ab dem Jahr 2010 aus der Förderung zurückgezogen hat, wurden gemeinsam mit den Frauenhäusern neue Verträge erarbeitet, um eine bessere Kostentransparenz zu erreichen und vergleichbare Leistungsangebote in allen Frauenhäusern zu schaffen.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung.

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfzentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Plätze und die tatsächlichen Auslastungstage in den NÖ Frauenhäusern in den Jahren 2005 bis 2011:

NÖ Frauenhäuser	Plätze	mögliche Tage im Jahr	tatsächliche Auslastungstage	durchschnittliche Auslastung in %
<b>2005</b>				
Mödling	28	10.220	6.657	65,14
St. Pölten	25	9.125	8.431	92,39
Mistelbach	20	7.300	2.835,00	38,84
Amstetten	20	7.300	5.586	76,52
Neunkirchen	18	6.570	3.096	47,12
Wr. Neustadt	10	3.650	3.620	99,18
<b>Summen</b>	<b>121</b>	<b>44.165</b>	<b>30.225</b>	<b>69,86</b>
<b>2006</b>				
Mödling	28	10.220	5.410	52,94
St. Pölten	25	9.125	9.014	98,78
Mistelbach	20	7.300	3.762,50	51,54
Amstetten	20	7.300	5.421	74,26
Neunkirchen	18	6.570	2.956	44,99
Wr. Neustadt	10	3.650	2.206	60,44
<b>Summen</b>	<b>121</b>	<b>44.165</b>	<b>28.770</b>	<b>63,83</b>
<b>2007</b>				
Mödling	28	10.220	6.280	61,45
St. Pölten	25	9.125	7.788	85,35
Mistelbach	20	7.300	4.248,50	58,20
Amstetten	20	7.300	5.807	79,55
Neunkirchen	18	6.570	2.753	41,90
Wr. Neustadt	10	3.650	2.973	81,45
<b>Summen</b>	<b>121</b>	<b>44.165</b>	<b>29.850</b>	<b>67,98</b>
<b>2008</b>				
Mödling	28	10.220	5.817	56,92
St. Pölten	25	9.125	8.814	96,59
Mistelbach	20	7.300	3.603	49,36
Amstetten	20	7.300	4.171	57,14
Neunkirchen	18	6.570	2.940	44,75
Wr. Neustadt	10	3.650	3.171	86,88
<b>Summen</b>	<b>121</b>	<b>44.165</b>	<b>28.516</b>	<b>65,27</b>
<b>2009</b>				
Mödling	28	10.220	4.867	47,62
St. Pölten	25	9.125	8.970	98,30
Mistelbach	20	7.300	3.782	51,81
Amstetten	20	7.300	6.226	85,29
Neunkirchen	18	6.570	4.800	73,06
Wr. Neustadt	10	3.650	2.802	76,77
<b>Summen</b>	<b>121</b>	<b>44.165</b>	<b>31.447</b>	<b>72,14</b>

Aufgrund des neuen Fördermodells ab dem Jahr 2010 ändert sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wird nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet:

NÖ Frauenhäuser	Plätze	mögliche Tage im Jahr	tatsächliche Auslastungstage	durchschnittliche Auslastung in %
<b>2010</b>				
Mödling	10	3.650	2.872	78,68
St. Pölten	8	2.920	2.107	72,16
Mistelbach	12	4.380	2.700	61,64
Amstetten	10	3.650	3.108	85,15
Neunkirchen	18	6.570	4.511	68,66
Wr. Neustadt	6	2.190	1.624	74,16
<b>Summen</b>		<b>23.360</b>	<b>16.922</b>	<b>72,44</b>
<b>2011</b>				
Mödling	10	3.650	2.808	76,93
St. Pölten	8	2.920	2.286	78,29
Mistelbach	12	4.380	2.628	60,00
Amstetten	10	3.650	2.808	76,93
Neunkirchen	18	6.570	4.135	62,94
Wr. Neustadt	6	2.190	1.744	79,64
<b>Summen</b>		<b>23.360</b>	<b>16.409</b>	<b>70,24</b>

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2005 bis 2011 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2005	€ 1.423.038,44
2006	€ 1.424.019,68
2007	€ 1.416.002,84
2008	€ 1.340.828,80
2009	€ 1.390.431,54
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38

Quelle: Abteilung Soziales

### 3.2.6 Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Schuldnerberatung an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich:

St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten

Die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) setzt sich folgende Ziele im Hinblick auf eine erfolgreiche Präventionstätigkeit:

- **Förderung von Personen zu mündigen KonsumentInnen unserer Gesellschaft**  
Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potentiellen SchuldnerInnen. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.
- **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**  
Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.
- **Vernetzung und Evaluierung**  
Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

In den 5 Beratungsstellen waren 2011 20 SchuldnerberaterInnen, 1 GeschäftsführerIn und 6 Kanzleikräfte (Vollzeitäquivalente, 38 Wochenstunden) tätig. Die hauptamtlichen BeraterInnen setzen sich aus JuristInnen, Bankfachleuten und SozialarbeiterInnen zusammen.

Die Schuldnerberatung NÖ hat in allen relevanten Beratungsbereichen leicht ansteigende Zahlen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Es sei allerdings zu betonen, dass sich die Zahl der Neuanmeldungen trotz Wirtschaftskrise im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht hat.

Die Prävention im Erwachsenenbereich sowie an Schulen wurde ebenfalls fortgesetzt. Im Jahr 2011 konnten 4.464 Schülerinnen und Schüler Niederösterreichs über finanzielle Problemstellungen aufgeklärt werden.

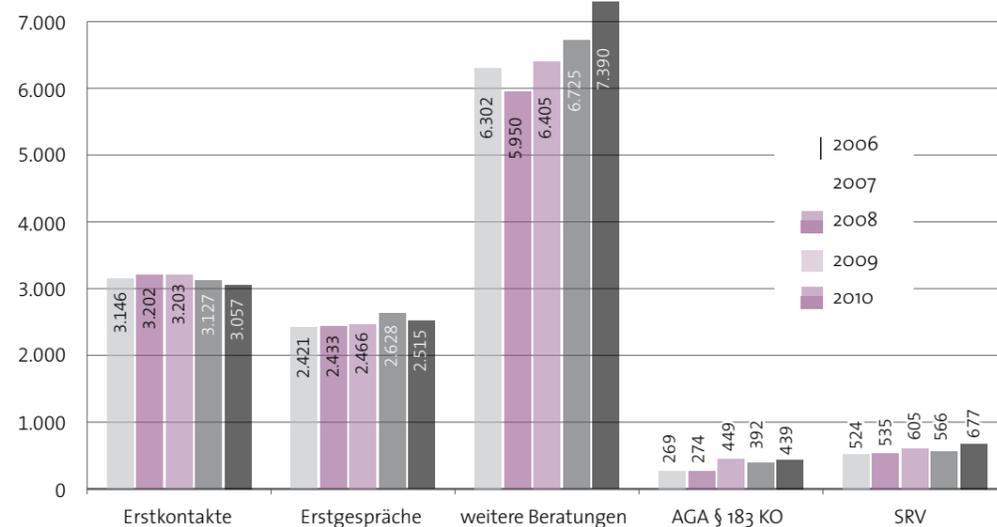
Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2006 bis 2011:

Beratungsstatistik Vergleich 2006, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011

Beratungsjahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Erstkontakte	2.826	3.146	3.202	3.203	3.127	3.057
Erstberatungen Neuklienten (Erstgespräche+Telefonberatungen)	3.072	3.361	3.300	3.415	3.462	3.216
Folge- + Wiederaufnahmegespräche	5.985	6.302	5.950	6.405	6.725	6.763
Durchschnittverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	67.228,44	75.903,90	77.574,69	77.399,46	84.453,00	90.985
Abgeschlossene Betreuungen	3.415	3.653	3.809	3.769	4.291	4.484
Laufende Betreuungen	1.928	2.000	2.022	2.168	2.247	2.271
Betreute Personen	5.343	5.653	5.831	5.937	6.538	6.755
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	276	269	274	449	392	439
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	374	524	535	605	566	677

Quelle: Schuldnerberatung NÖ GmbH

### Schuldnerberatung Statistik Vergleich 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011



AGA – außergerichtliches Ausgleichsverfahren  
SRV – Schuldenregulierungsverfahren

Quelle: Schuldnerberatung NÖ gGmbH

Wieviele von den insgesamt 6.755 Personen an den einzelnen Standorten beraten wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	1.495
Wiener Neustadt	2.393
Hollabrunn	1.351
Zwettl	974
Amstetten	542

Quelle: Schuldnerberatung NÖ gGmbH

Die Schuldnerberatung wird zu einem Viertel vom AMS finanziert. Der Rest der Kosten wird vom Land Niederösterreich getragen:

	Budget 2011
Anteil Land NÖ 75%	€ 1.341.974,00
Anteil AMS 25%	€ 447.325,00
Gesamt	€ 1.789.299,00

Quelle: Schuldnerberatung NÖ gGmbH



Weitere Informationen zur Schuldnerberatung finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.sbnoe.at>





## 4. Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

### 4.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Das sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens 6 Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist.

Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“, das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

#### Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat.

Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die auf Grund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten und es besteht auf sie kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

## 4.2 Maßnahmenkatalog

### 4.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit besonderen Bedürfnissen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Hilfsmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung, Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

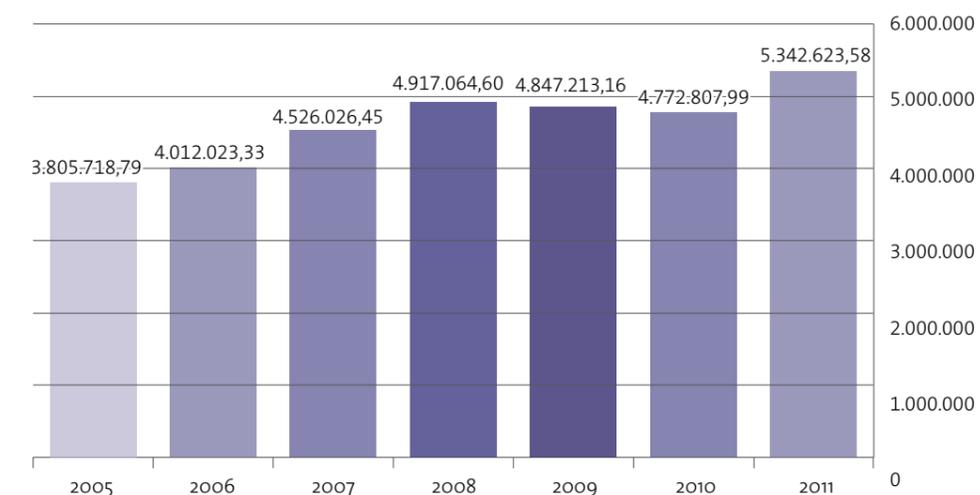
Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 4391 Waldhausen, Markt 192

Im Jahr 2011 wurden 123 Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung betreut.

Einrichtungen für suchtkranke Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2872 Mönichkirchen 25
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Schweizer Haus Hadersdorf	1140 Wien, Mauerbachstraße 34
Anton Proksch Institut, Stiftung Genesungsheim Kalksburg	1237 Wien, Mackgasse 7-9

Die Kosten, die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich (in €):



Quelle: Abteilung Soziales

#### 4.2.2 Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

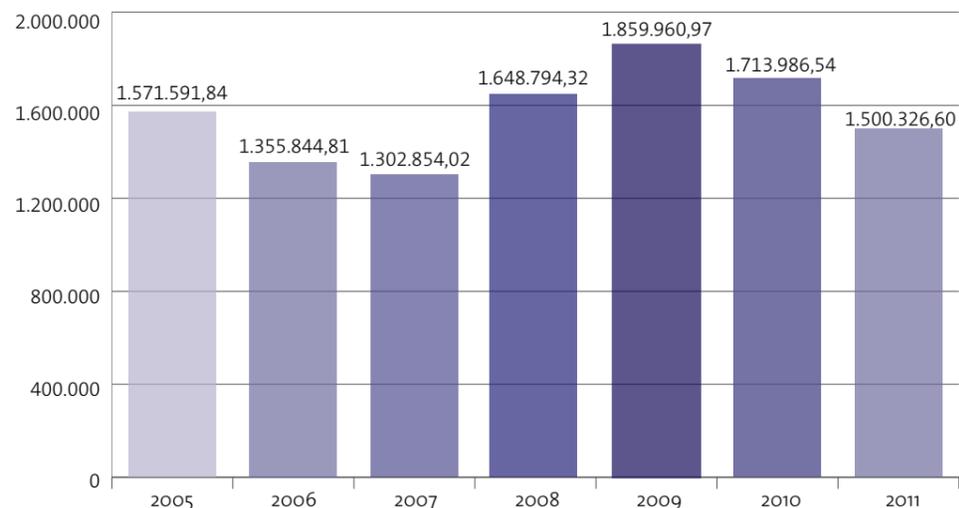
Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden. Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- elektronische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- Blinden- und Partnerhunde (1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrräder (bis zu € 5.000,-)
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen der Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für begünstigte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben für Hilfsmittel in den letzten Jahren:



Quelle: Abteilung Soziales

#### 4.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

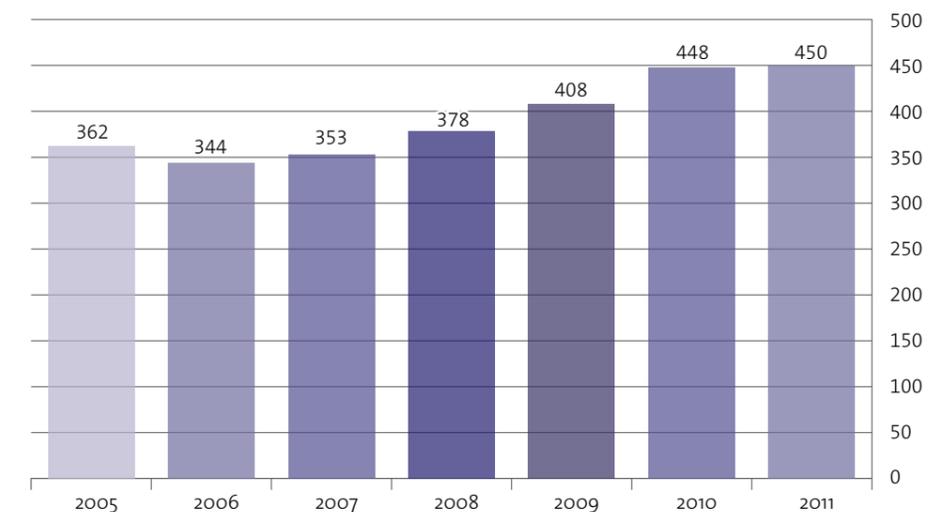
##### 4.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit besonderen Bedürfnissen oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel.

Frühförderung können Kinder mit besonderen Bedürfnissen ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Auf Grund der aktuellen Richtlinien Frühförderung beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 76,90. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 15 zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik:

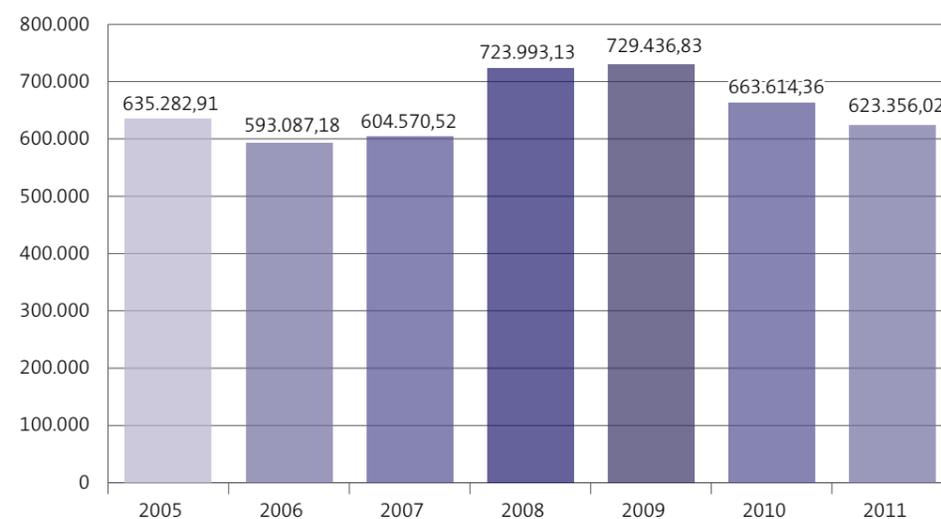
Anzahl geförderter Kinder und Jugendlicher



Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Vereinigung zugunsten körper- und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher für Wien, Niederösterreich und Burgenland	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8, Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule – Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren:



#### 4.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

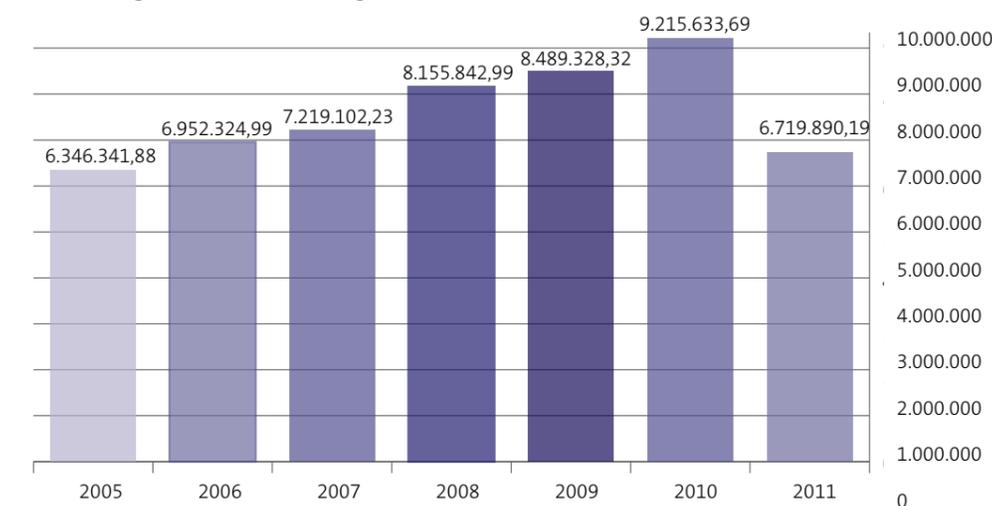
Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung (z.B. erhöhtes Infektrisiko auf Grund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden. Im Jahre 2011 wurde diese Unterstützung 48 Kindern gewährt.

Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung stehen 9 Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Landeskindenheim Schwedenstift	2380 Perchtoldsdorf, Leonhardiberggasse 10-12
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
Kinderheim der Schulschwestern	3382 Loosdorf, Ledochovskastraße 1
NÖ Kinder- und Jugendbetreuungscenter Reichenauerhof	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyerer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Der Kostenanstieg in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich (in €):

#### Erziehung und Schulbildung



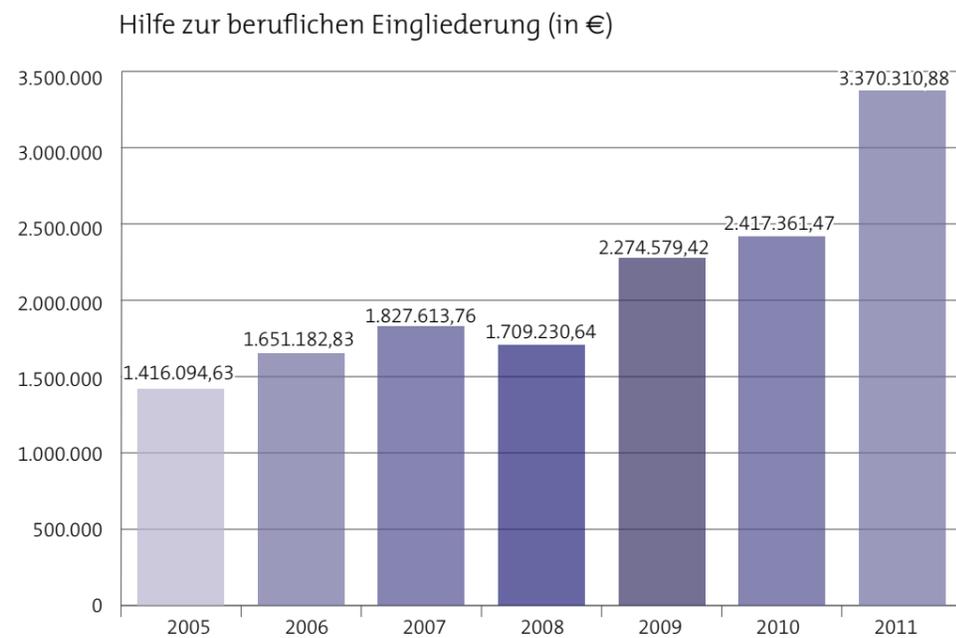
Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: Der starke Abfall 2011 ist auf die Verlagerung der Kosten in den Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

#### 4.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung

- Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten
- für die Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
  - für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
  - für die Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
  - sowie für die Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz) gewährt.

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales

#### 4.2.5 Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechts auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für ArbeitnehmerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen ArbeitnehmerInnen. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt.

Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

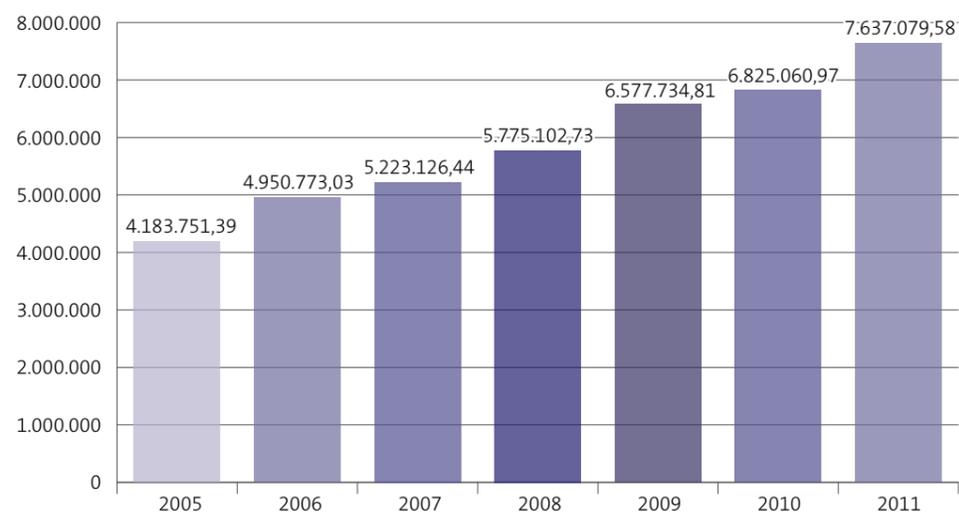
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in den letzten Jahren.

Jahr	geförderte Arbeitsplätze	
	am 1. Arbeitsmarkt	in Geschützten Werkstätten
2005	1.485	365
2006	1.510	388
2007	1.600	390
2008	1.666	394
2009	1.650	400
2010	1.695	381
2011		380

Weiters wurden 19 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (unter anderem im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes) gefördert. Für Berufsausbildung, Um- und Einschulungen wurden 23 Zuschüsse gewährt.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Hilfe durch geschützte Arbeit (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

#### 4.2.6 Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes des Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erwarten ist.

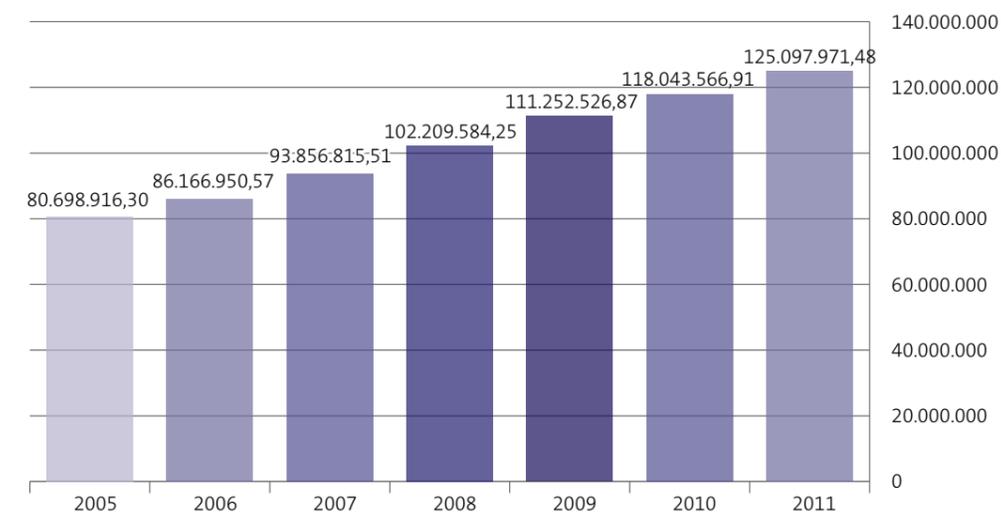
Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z.B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Daneben entstehen auch neue Modelle und Projekte. Einerseits entstehen neue Gruppen für schwerst-mehrfachbehinderte Personen, andererseits werden Ausbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten für leichter beeinträchtigte Menschen geschaffen.

Im NÖ Kinder- und Jugendbetreuungszentrum (NÖ KiJuB, Landesjugendheim Waidhofen an der Ybbs) haben junge Menschen nach der Schulpflicht die Möglichkeit, in verschiedenen Beschäftigungstrainings ihre Ausdauer, Konzentration und Umgang mit anderen Menschen zu trainieren. Wenn sie eine gewisse Ausdauer erreicht haben, sodass die Zumutbarkeit für den jungen Menschen und den Arbeitgeber gegeben ist, dann wird mit Hilfe von Clearing und Arbeitsassistenten ein Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft (z.B. Gastronomie, Abfallentsorgung,...) gesucht.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist:

Hilfe zur sozialen Eingliederung (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

#### 4.2.7 Hilfe zur Sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Betreute Personen in den Jahren 2003 bis 2011  
(Abfragezeitraum jeweils Dezember des Jahres)

Geistig, körperlich und mehrfach Beeinträchtigte				
Jahr	Tagesstätten	Wohn- einrichtungen	Nachbetreuung	Gesamt
2003	2.382	1.190	94	3.666
2004	2.482	1.232	108	3.822
2005	2.611	1.244	135	3.990
2006	3.124	1.617	117	4.858
2007	3.543	1.860	116	5.519
2008	3.691	1.943	128	5.762
2009	3.800	2.019	111	5.930
2010*	3.911	1.933	243	6.087
2011	4.053	1.981	256	6.290

Psychisch Beeinträchtigte				
Jahr	Tagesstätten	Wohn- einrichtungen	Nachbetreuung	Gesamt
2003	221	298	1	520
2004	236	328	6	570
2005	282	386	15	683
2006	336	370	35	741
2007	356	408	40	804
2008	404	436	50	890
2009	390	415	63	868
2010*	429	443	58	930
2011	444	494	56	994

Jahr	Summe der in Wohnungseinrichtungen und Tagesstätten untergebrachten Personen (ohne Nachbetreuung)
2003	4.186
2004	4.392
2005	4.673
2006	5.599
2007	6.323
2008	6.652
2009	6.798
2010*	6.716
2011	6.972

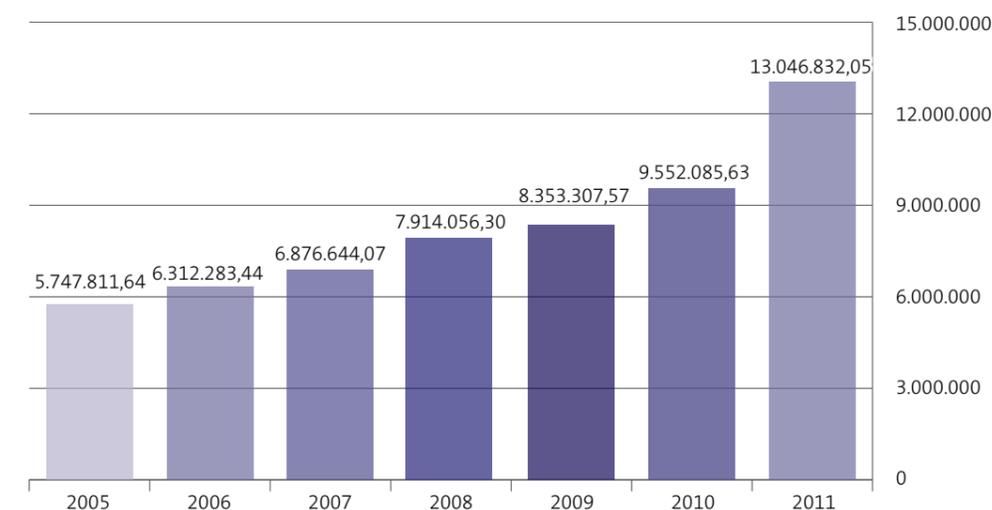
Quelle: Abteilung Soziales

Insgesamt wurden 2011 ca. 4500 Menschen mit besonderen Bedürfnissen in teilstationären und stationären Einrichtungen betreut. Dabei ist zu berücksichtigen dass in der Regel jede/r Bewohner/in einer stationären Einrichtung auch eine Tagesstätte besucht bzw. Tagesbetreuung im Wohnhaus erhält.

\* korrigierte Daten - Übertragungsfehler im NÖ Sozialbericht 2010

Aus der folgenden Grafik ist ersichtlich, wie die Kosten in diesem Bereich anwachsen:

Hilfe zur Sozialen Betreuung und Pflege (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen (z.B. Grüner Kreis, Waldschule, NÖ Landesjugendheime) werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird. Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

#### 4.2.8. Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bedürfen gemäß §§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBL 9200-10, zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung.

Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für 6 und mehr Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z.B. in Form von Seniorengruppen).

Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für 3 bis 5 Menschen mit besonderen Bedürfnissen), Wohngruppen (für 6 bis 16 Menschen mit besonderen Bedürfnissen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit besonderen Bedürfnissen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Zum Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen wurde von der Abteilung Soziales ein detaillierter Leitfaden entwickelt. Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auch auf der NÖ Landeshomepage unter <http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Behinderte/Einrichtungsbewilligung.html>.

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen durch den in der Abteilung Soziales angesiedelten „NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Derzeit gibt es in Niederösterreich 112 Tagesstätten und 27mal findet Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen statt. Im stationären Bereich werden in 69 Wohnhäuser, 69 Wohngruppen, 28 Wohngemeinschaften und 8 Einzel- und Zweierwohnungen Betreuungsplätze angeboten. Daneben bestehen 9 Rehabilitationseinrichtungen, z.B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Intellektuell und mehrfach Beeinträchtigte	Psychisch Beeinträchtigte	Gesamt
<b>Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen</b>			
Tagesstätten	96	16	112
Tagesbetreuung im Wohnhaus	25	2	27
Gesamt	121	18	139
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	25	3	28
Wohngruppen (6-16 Plätze)	56	13	69
Wohnhäuser (ab 17 Plätze)	58	11	69
Gesamt	139	27	166
Rehabilitationseinrichtungen		9	9
<b>Summe</b>	<b>260</b>	<b>54</b>	<b>314</b>
<b>Bewilligte Plätze</b>			
Tagesstätten	3.874	437	4.311
Tagesbetreuung im Wohnhaus	268	35	303
Gesamt	4.142	472	4.614
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	96	12	108
Wohngruppen (6-16 Plätze)	543	136	679
Wohnhäuser (ab 17 Plätze)	1.573	258	1.831
Gesamt	2.212	406	2.618
Rehabilitationseinrichtungen		192	192
<b>Summe</b>	<b>6.354</b>	<b>1.070</b>	<b>7.424</b>
<b>Vertragsplätze</b>			
Tagesstätten	3.083	414	3.497
Tagesbetreuung im Wohnhaus	232	32	264
Gesamt	3.315	446	3.761
Wohnungen (1-2 Plätze)	3	2	5
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	83	12	95
Wohngruppen (6-16 Plätze)	293	133	426
Wohnhäuser (ab 17 Plätze)	1.291	218	1.509
Gesamt	1.670	365	2.035
Rehabilitationseinrichtungen		45	45
<b>Summe</b>	<b>4.985</b>	<b>856</b>	<b>5.841</b>

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

In den letzten Jahren wurden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wurde Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. Im Ergebnis wurden von ca. 320 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich rund 170 Tagesstätten und Wohneinrichtungen neu bewilligt und in ca. 40 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

#### 4.2.9 Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten, z.B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen – z.B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistenz
- Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, psychisch oder geistig beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen;
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen.

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

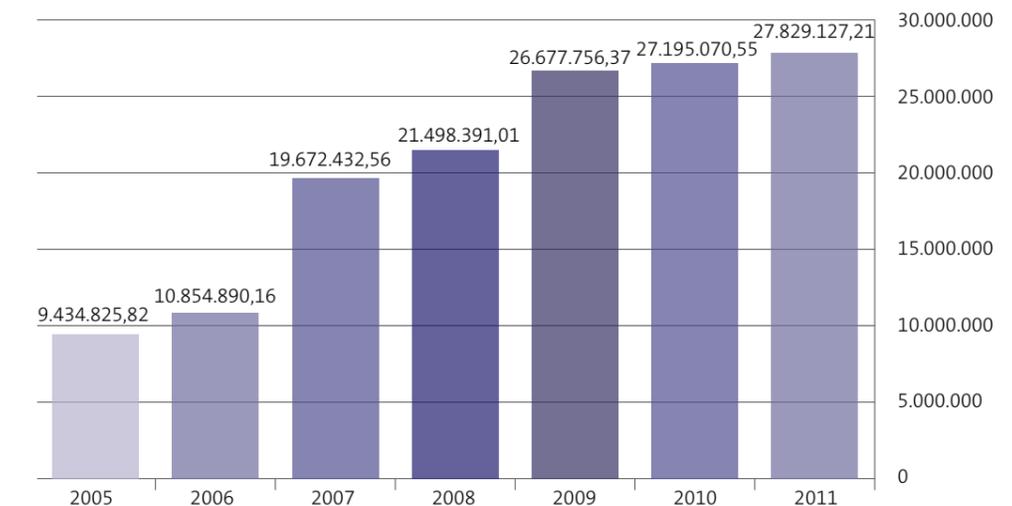
- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen. Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-.
- Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuer in basalen Klassen. Die Fachbetreuer sind beim Verein o>Handicap angestellt. Das Land NÖ ersetzt dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- pro Fachbetreuer pro Jahr.

Die Gesamtkosten hierfür betragen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2005/06	48	€ 302.824,00
2006/07	53	€ 424.375,00
2007/08	52	€ 478.223,00
2008/09	60	€ 537.575,00
2009/10	55	€ 556.335,00
2011/12	52	€ 580.227,74

Quelle: Abteilung Soziales

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren (in €):



Quelle: Abteilung Soziales

#### 4.2.10 Psychosozialer Dienst

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit als möglich zu vermeiden. Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt 11 Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren GmbH betreibt 12 Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-KundInnen bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der/des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und –begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten.

Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge.

Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt 3 Projekten betraut mit dem Ziel den Vollausbau des Psychosozialen Diensts in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales, übertragen.

Das für 2011 vom Land Niederösterreich bewilligte Rahmenbudget betrug für die vertraglich geregelten Basisleistungen insgesamt € 8.455.800,-. Zusätzlich standen noch € 700.950,- für die drei Modellprojekte zur Verfügung.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005–2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales

## Neupositionierung des Psychosozialen Dienstes in NÖ

Im Jahr 2011 erfolgte eine Neupositionierung des PSD NÖ mit dem Ziel die Kernleistungen neu zu definieren und eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung zu schaffen. Zur Neuaufstellung des PSD arbeitete ein multiprofessionelles Projektteam eng mit den betroffenen Organisationen und mit Fachexperten zusammen. Nach der Kick-off Veranstaltung im Oktober 2010 starteten die Arbeitsgruppen- Sitzungen mit dem ersten Arbeitspaket - der Erhebung des Ist-Standes. Bisher vom PSD erbrachte Leistungen wurden beschrieben und der jeweilige Ressourcenaufwand ausgewertet. Da der PSD jedoch nicht nur soziale sondern auch gesundheitsbezogene Leistungen erbringt, erfolgte eine Zuordnung der Leistungen zu diesen beiden Bereichen.

In einem nächsten Schritt wurden aufbauend auf dem Ist-Stand die neuen Kernleistungen definiert und beschrieben. Dieser neu erarbeitete Leistungskatalog ist Bestandteil der neuen PSD-Verträge und Grundlage für die Berechnung des neuen Finanzierungsmodells.

### Kernleistungen des PSD:

#### → Verbindungsdienst

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

#### → Diagnostik

Diagnostik setzt eine umfassende Anamnese, d.h. Sammlung von Informationen zur Einschätzung des Ist-Standes voraus. Am Ende des diagnostischen Prozesses kommt es zur Entscheidung, ob eine PSD-Betreuung angeboten wird oder eine Vermittlung zu einer anderen Stelle (z.B. stationäre Unterbringung, Facharzt) erfolgt.

#### → Case-Management und Intensive Case-Management (ICM)

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung. Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen.

KundInnen werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

Für PSD-KundInnen, die eine stärkere Betreuung benötigen, wurde das neue Angebot „Intensive Case-Management“ (ICM) entwickelt. Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „DrehtürpatientInnen, mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der KundInnen stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Zusätzlich zur intensiveren ICM-Betreuung erhalten die Betroffenen auch eine eigene Tagesstruktur.

→ **Vermittlung**

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSDMitarbeiterInnen das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ **Angehörigenarbeit**

Eine weitere Neuerung gibt es für Aufnahmen in Betreuungsstationen: Aufnahmen in Betreuungsstationen erfolgen ab 1. Jänner 2012 grundsätzlich nur noch befristet. Vor Aufnahmen in Betreuungsstationen hat ein verpflichtendes multiprofessionelles Assessment durch den PSD zu erfolgen. Ziel ist eine Entlastung des stationären Bereiches.

Nach der Fertigstellung des Leistungskataloges und des neuen Finanzierungsmodells, erfolgte durch die Abteilung Soziales die Ausarbeitung der neuen Verträge, die seit 1. Jänner 2012 gültig sind.

Standorte der PSD-Beratungsstellen

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, St. Valentin, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren-GmbH, Austrasse 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

#### 4.2.11 Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Pkt. 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der so genannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen,
  - Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie, usw.) oder
  - pädagogische Förderung.
- All diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Vereinigung zugunsten körper- und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher für Wien, Niederösterreich und Burgenland	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkorngasse 91 1150 Wien, Märzstraße 122 1170 Wien, Rhigasgasse 6 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1220 Wien, Langobardenstraße 189

#### 4.2.12 Fahrtkosten

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind dem Hilfeempfänger die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

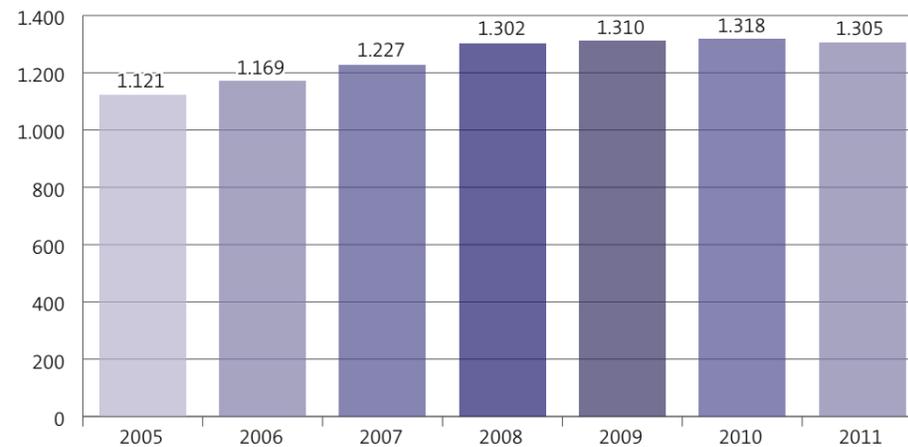
Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z.B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit besonderen Bedürfnissen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen, und zwar in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (§ 142 Abs.3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2011 wurden für 840 Einzeltransporte und für 456 TeilnehmerInnen an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden 1305 Transporte gefördert.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:

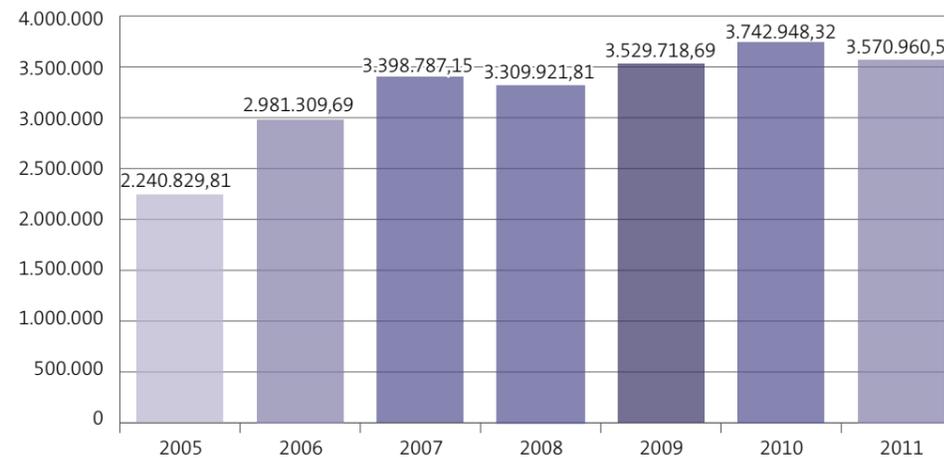
Anzahl beförderte Personen



Quelle: Abteilung Soziales

Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahre 2011: € 3.570.960,51. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten



Anmerkung: Die hohen Ausgaben im Jahr 2007 ergeben sich aus Nachzahlungen in der Höhe von ca. € 200.000,- an eine Firma, die zwei Jahre nicht abgerechnet hatte.

Quelle: Abteilung Soziales

### 4.3. Richtlinien Tagesstätten für geistig und mehrfach beeinträchtigte Menschen

Die Abteilung Soziales hat gemeinsam mit den Betreibern von Tagesstätten (z.B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese neuen Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Art. 3 der UN-Konvention beinhaltet „Allgemeine Grundsätze“. Diese Grundsätze (z.B. Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung von der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit) prägen Arbeit und Arbeitsgestaltung sowie fachpädagogische Beschäftigung und Betreuung in den Tagesstätten.

#### Zielgruppe:

Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Beeinträchtigung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

#### Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 4.3. – Vollzeitbetreuung):

- Regulärbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch beeinträchtigte Menschen mit niedriger Pflegegeldstufe, jedoch massiven ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

#### Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der beeinträchtigten Menschen.

- Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z.B.:
- altersgerechter Bildungsauftrag:  
Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit: Hinführen des Menschen mit Beeinträchtigung zu mehr Selbständigkeit; Minderung von Abhängigkeiten; Aneignung neuer/weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
  - arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung:  
Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z.B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
  - Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen:  
Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren- Begleitung.

**Betreuungszeit:**

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

**4.4. Richtlinien Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen**

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in 2 Kategorien:  
Kat. A (mindestens 55 Betreuungsstunden pro Woche)  
Kat. B (mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

**Vollzeitbetreuung**

**Zielgruppe:**

Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Beeinträchtigung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind.

- Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:
- Regulärbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
  - Schwerstbehindertenbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch beeinträchtigte Menschen mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
  - Intensivbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

**Leistungen:**

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z.B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung). Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

**Betreuungszeit:**

Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

**Teilzeitbetreuung**

**Zielgruppe:**

Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Beeinträchtigung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen, etc.) weitgehend selbständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

**Leistungen:**

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenz etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit, etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

**Betreuungszeit:**

Kat.A: Die Betreuung ist **täglich** das ganze Jahr hindurch mindestens 55 Stunden pro Woche anzubieten. Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat.B: Die Betreuung ist **regelmäßig** das ganze Jahr hindurch mindestens 25 Stunden pro Woche anzubieten. Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

## **Wohnassistenz**

**Zielgruppe:**

Volljährige Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Beeinträchtigung, welche selbständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

**Leistungen:**

Im Rahmen der Wohnassistenz können z.B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

**Betreuungszeit:**

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

## **Wohntraining**

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

## **Familienentlastende Kurzzeitunterbringung**

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen. Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu 6 Wochen bewilligt.

## **Probewohnen**

Probewohnen bietet beeinträchtigten Menschen die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

## **4.5. Einstufung**

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle Bewohner benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer geistiger Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der KlientInnen zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von geistig und mehrfach beeinträchtigten Menschen hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

Die Zuordnung der KlientInnen zur Regulärbetreuung bzw. Teilzeitbetreuung oder Wohnassistenz erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren.

Im 1. Teil wird die Notwendigkeit einer Vollzeitbetreuung anhand einzelner Kriterien geprüft. Im 2. Teil wird differenziert auf die einzelnen Kompetenzen, Fähigkeiten und Potenziale der Personen eingegangen und eine Zuordnung zu den Betreuungsformen vorgenommen (Vollzeitbetreuung dauerhaft oder befristet, Teilzeitbetreuung Kat. A oder B und Wohnassistenz).

Im Rahmen der Wohnassistenz erfolgen die Festlegung der Dokumentation und eine Einschätzung des Unterstützungsbedarfs bei der einzelnen begleiteten Person durch die Fachabteilung.

Die Umsetzung dieses Schwerpunktes macht Einzelgespräche mit Klienten in Anwesenheit der Wohnassistenten und jeweils einen Kurzbesuch in der Wohnung zur Einschätzung der Wohnsituation erforderlich.

Die Wohnassistenz, als die wirtschaftlich günstigste Form der Wohnbetreuung, soll den Klienten die Freiheit der eigenen Wohnung und der persönlichen Entfaltung bieten, gleichzeitig die Unterstützung sichern um eine Verwahrlosung, soziale Isolierung, Benachteiligung durch nicht Wahrnehmen von Leistungen und Rechten etc. zu verhindern.

2011 erfolgten 136 Begutachtungen im Rahmen des EVW. Es fanden 495 Einzelbesprechungen statt. Neben 41 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivätzen und Schwerstbehindertensätzen, 6 Begutachtungen für persönliche Assistenzen und 141 Begutachtungen für Wohnassistenzen fanden 16 Hausbesuche statt.

## 4.6. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Beeinträchtigungen in die Lage versetzt, ihr Leben selbst bestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können.

Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in

- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen

- mit Körperbehinderung
- ab Volljährigkeit
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen

Da die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Grund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. März 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen erarbeiten soll.

Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern des BMASK und der Bundesländern. Das Land NÖ ist durch die Abteilung Soziales vertreten.

Die Arbeit wurde im Frühjahr 2011 aufgenommen mit dem Ziel der Ausarbeitung einer Vereinbarung nach 15a B-VG.

Im Jahr 2011 erhielten 36 Personen persönliche Assistenz. Der Aufwand dafür betrug € 999.188,18.

#### 4.7 **Umgang mit Gefährdung im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung**

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigen.

Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfallsberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird.

Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen, sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2011 kam es zur Meldung von ca. 100 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

#### 4.8. **Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Im Jahr 2006 wurde bei der UNO-Generalversammlung in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Konvention“) verabschiedet. Dieser völkerrechtliche Vertrag trat 2008 in Kraft und wurde von Österreich 2011 ratifiziert. Die Konvention verankert den aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekannten Menschenrechtskatalog in barrierefreier und inklusiver Weise. Auf Basis der Menschenrechte sollen Menschen mit Behinderungen chancengleich als Rechtssubjekte in der gesellschaftspolitischen Mitte inkludiert werden.

Das Menschenrechtsparadigma bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen nicht als „Objekte“, die mit Mitteln der Fürsorge bzw. Wohlfahrt zu versorgen sind, gesehen werden, sondern als gleichberechtigte Menschen, die in der Überwindung von Alltagsbarrieren Unterstützung erhalten. Als Konsequenz entsteht ein gesellschaftliches Bild, in dem auch die Erfüllung von repräsentativen Funktionen, z.B. Bundespräsident, durch einen Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft akzeptiert wird.

Die Konvention basiert auf einem multiplen Verständnis von Barrierefreiheit: Im Vordergrund stehen soziale Barrieren: Abbau von Vorurteilen, Stereotypen und anderen diskriminierenden Formen, die den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen mitbedingen. Des Weiteren werden kommunikative Barrieren (für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung, aber auch non-verbale und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf), sowie intellektuelle Barrieren (für Menschen mit Lernschwierigkeiten - Stichwort: Leichter Lesen Version) deutlich gemacht. Aus menschenrechtlicher Sicht sind auch ökonomische Barrieren („affordability“) zu beachten, da Menschen mit Behinderung höher von Armut betroffen sind und vielfach von adäquaten Einkommensmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Die baulichen Barrieren spielen ebenfalls eine Rolle.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist im Lichte der Konvention eine Querschnittsmaterie, die sämtliche Behörden und Abteilungen betrifft.

In der Abteilung Soziales werden derzeit im Zusammenhang mit der Konvention folgende Schritte gesetzt:

- Erörterung des Iststandes innerhalb des Fachbereiches, im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Konvention und die Konsequenzen der Querschnittsaspekte
- Vorträge und Workshops, unter Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden, mit Möglichkeit für Diskussion und Rückkoppelung
- Erarbeitung eines Bedarfsplanes für teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen unter besonderer Berücksichtigung der Konvention

Ein Paradigmenwechsel der Größenordnung, wie ihn die Konvention fest schreibt, bedarf eines vielfältigen und vielschichtigen Bewusstseinswandels.

#### 4.9. Nationaler Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 ratifiziert und im Oktober 2010 den Vereinten Nationen den ersten Staatenbericht betreffend die Umsetzung der Konvention übermittelt. Die österreichische Bundesregierung hat dies zum Anlass genommen, ebenfalls eine langfristige nationale Behindertenstrategie auszuformulieren und dies in Form eines „Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP Behinderung) zu tun. Dieser wird auf Bundesebene die Leitlinien der Behindertenpolitik bis zum Jahr 2020 beinhalten und die Zielsetzungen und konkreten Maßnahmen im Behindertenbereich umfassen.

Er orientiert sich an den Grundsätzen „Inklusion und Teilhabe“, „Barrierefreiheit“, „Disability Mainstreaming“, „Chancengleichheit und Gleichstellung“, „finanzielle Absicherung“, „Selbstbestimmung“, „Selbstvertretung“, „Partizipation“, „Bewusstseinsbildung“.

Die Bundesländer waren eingeladen, zu dem Nationalen Aktionsplan Stellung zu nehmen. Für Niederösterreich erfolgte dies durch die Abteilung Soziales. Während des gesamten Erstellungsprozesses wurde auch sehr auf die Einbindung (Partizipation) der Zivilgesellschaft bzw. der Behindertenvertretung geachtet. Das BMASK hat unter anderem zwei ganztägige Arbeits- und Informationstagungen zum NAP abgehalten.

Diese Veranstaltungen und die Arbeitsgespräche hat die Abteilung Soziales auch dazu genutzt, um das zentrale Anliegen des Landes Niederösterreich, eine Kompetenzvereinbarung im Bereich des Behindertenwesens zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern zu fordern. Dies wurde in einer akkordierten schriftlichen Stellungnahme aller Länder bekräftigt.

Die Beschlussfassung im Ministerrat erfolgte im Sommer 2012.

Abschließend gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die Ausgaben für die einzelnen Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in den letzten sechs Jahren:

Maßnahme	RA 2010	RA 2010	RA 2009	RA 2008	RA 2007	RA 2006
Heilbehandlung	5.342.623,58	4.772.807,99	4.847.213,16	4.917.064,60	4.526.026,45	4.012.023,33
Hilfsmittel	1.500.326,6	1.713.986,54	1.859.960,97	1.648.794,32	1.302.854,02	1.355.844,81
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	7.343.696,21	9.215.633,69	8.489.328,32	8.155.842,99	7.823.672,75	7.545.412,17
Berufliche Eingliederung	3.370.310,88	2.417.361,47	2.274.579,42	1.709.230,64	1.827.613,76	1.651.182,83
Soziale Eingliederung	125.097.971,48	118.043.566,91	111.252.526,87	102.209.584,25	93.856.815,51	86.557.377,48
Soziale Betreuung und Pflege	13.046.832,05	9.552.085,63	8.353.307,57	7.914.056,30	6.876.644,07	6.312.283,44
Geschützte Arbeit	7.637.079,58	6.825.060,97	6.577.734,81	5.775.102,73	5.223.126,44	4.950.773,03
Persönliche Hilfe	27.829.127,21	27.195.070,55	26.677.756,37	21.498.391,01	19.672.432,56	10.854.890,16
Sachverständige	-	-	29.313,17	20.621,58	10.654,58	17.607,28
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>191.167.967,59</b>	<b>179.735.573,75</b>	<b>170.361.720,66</b>	<b>141.119.840,14</b>	<b>141.119.840,14</b>	<b>123.257.394,53</b>

Quelle: Abteilung Soziales



## 5. Bedarfsplanung

### 5.1. Altersalmanach

Aufgrund laufender demografischer Entwicklungen, Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, der verstärkten Mobilität und dem gesellschaftlichem Wandel ändert sich auch die Nachfrage nach künftigen Pflege- und Betreuungsangeboten.

Um auch den künftigen Versorgungsbedarf abdecken zu können ist es jedoch notwendig, bereits im Vorfeld die entsprechenden Weichen zu stellen. Eine umfassende Prognose und Planung ist daher unerlässlich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, beauftragt die Abteilung Soziales in regelmäßigen Abständen die NÖ Landesakademie, Zentrum für Soziales und Generationen (ZeSG), eine entsprechende Studie „Altwerden in Niederösterreich – Altersalmanach“ durchzuführen.

Der aktuelle „Altersalmanach 2011“ wurde in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales von Mag. Günther Ehgartner und Mag. Marc Bittner unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. i. R. Mag. Dr. Anton Amann und Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Kolland erstellt.

Basis für die Prognosen sind neben eigenen Erhebungen der NÖ Landesakademie zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem drei große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen: der demografische Wandel - gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen, der Wandel in den Lebensformen - gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke und der Wandel in den Pflege- und Betreuungsformen – gekennzeichnet durch eine Verschiebung in den professionellen Betreuungsformen nach dem Motto „mobil vor stationär“. Diese Trends werden im „Altersalmanach 2011“ bis 2026 in Zahlen und Perspektiven dargestellt.

Kern der Studie sind detaillierte Planzahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung,
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichem Ausbau der Pflegeheime.

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Betreuungs- und Pflegeangeboten finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt. Im Altersalmanach 2011 sind dies insbesondere:

- Kurzzeit- und Übergangspflege,
- Betreutes Wohnen und
- Demenz.

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflege-landschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.

Für Interessenten ist der „Altersalmanach 2011“ auf der Homepage der NÖ LAK ([www.noelak.at](http://www.noelak.at)) erhältlich.

## 5.2. **Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen**

Um eine längerfristige Planung für den stationären sowie teilstationären Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu ermöglichen, wurde im Jahr 1999 vom Land NÖ ein Ausbauplan erstellt.

Ziel war, für gesamt Niederösterreich bis zum Planungshorizont im Jahr 2016 eine Bedarfsdeckung in der Wohn- und Tagesbetreuung von 100 % zu erreichen.

Dieser Ausbauplan sah als erste Ausbautappe für gesamt Niederösterreich eine Bedarfsdeckung von 90 % bis zum Jahr 2006 vor. Durch diesen Ausbau sollten die Versorgungsniveaus in den einzelnen Bezirken angeglichen und möglichst rasch und flächendeckend die Erbringung der Leistungen in „Gemeindenähe“ erreicht werden.

Aus dieser ersten Ausbautappe resultierte für gesamt Niederösterreich ein Ausbautapfen von insgesamt rund 650 Wohnplätzen sowie 370 Tagesbetreuungsplätzen bis zum Jahr 2006. Diese Ausbautappe konnte im Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die im Jahr 1999 erstellte Bedarfsprognose für den Planungshorizont 2016 ist derzeit Gegenstand einer Evaluierung. Um auch künftig Menschen mit besonderen Bedürfnissen ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen gewährleisten zu können wird ein Bedarfsplan entwickelt. Die Zielgruppe bilden vorerst nur intellektuell und mehrfach beeinträchtigte Menschen. Ziel dieser Studie ist eine Prognose über die zukünftige Anzahl an beeinträchtigten Menschen in den einzelnen niederösterreichischen Regionen und Bezirken und der sich daraus ergebende Bedarf an Plätzen in teilstationären und stationären Betreuungseinrichtungen und selbständigen Wohnformen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Ist-Erhebungen, Datenbearbeitung, Plausibilisierung der erhobenen Daten, Präsentation und gegebenenfalls Überarbeitung der Ergebnisse wird die Abteilung Soziales mehrere Arbeitsgruppen einrichten und in diesen, neben Vertretern der Rechtsträger der Einrichtungen, auch vertreten sein.

Im Sinne der UN-Konvention sollen aber vor allem die betroffenen Menschen mit Behinderung selbst in den Prozess der Erstellung des Prognoseplanes miteingebunden werden.

Erste Teilergebnisse der Studie sollen Ende 2012 vorliegen.



## 6. Soziale Betreuungsberufe

In NÖ gab es bereits seit 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung, und zwar das NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007), welches mit 1. Juli 2007 in Kraft trat. In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. Diese Überleitung betrifft im Besonderen die HeimhelferInnen, da diese nach dem neuen Gesetz aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem GuKG ausüben dürfen. Diese Personen erhalten die Möglichkeit, die Qualifikationsunterschiede zwischen ihrer aufgrund der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgten Ausbildung dem neuen Ausbildungsstandard anzugleichen.

Es gibt nun folgende neue Sozialbetreuungsberufe:

- HeimhelferIn
- Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal. Diese Verordnung trat mit Oktober 2007 in Kraft.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Pflegehelfer), ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für AntragstellerInnen im Anerkennung-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

## 7. Soziale Dienste

Im Sinne dieser Definition behandelt dieses Kapitel die ambulanten Dienste, welche die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, Essen auf Rädern, Beratungsdienste und Notruftelefon umfassen.

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1. Juli 2011 in Kraft getreten.

### 7.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

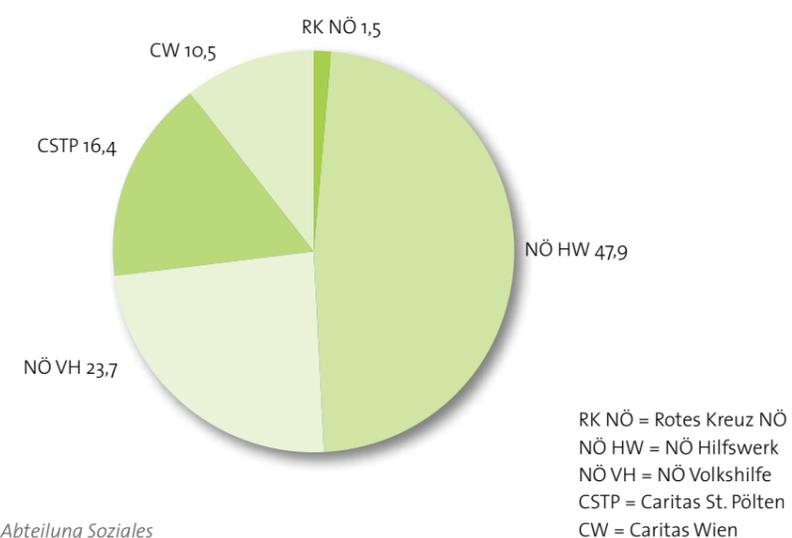
Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden.

Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 191 (=Stand Dezember 2011) Sozialstationen angeboten (damit wurde einer Forderung der Contrast-Studie um Reduktion der Sozialstationen nachgekommen).

Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Krankenpflege, Altenhilfe, Heimhilfe, Familienhilfe sowie die therapeutische Hilfe.

Im Jahresdurchschnitt waren 2011 monatlich ca. 4.000 Mitarbeiter tätig. Die insgesamt 191 Sozialstationen werden vom NÖ Hilfswerk, der NÖ Volkshilfe, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile (in %) der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2011 – stellen sich wie folgt dar:



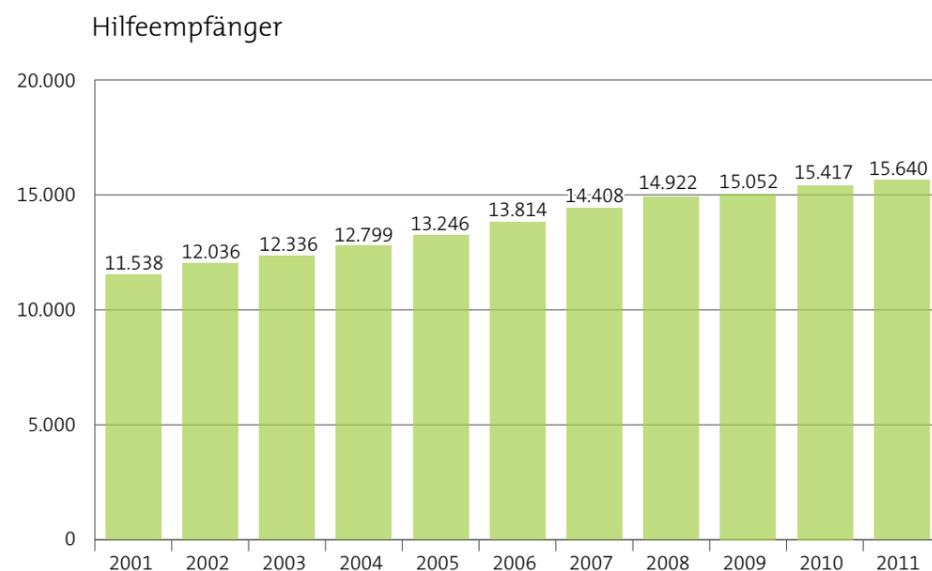
Im Jahr 2011 wurden monatlich durchschnittlich 15.640 Hilfeempfänger (2005: 13.246 Personen, d.s. +18,07%) mit insgesamt 3.419.903 Einsatzstunden (2005: 3.014.543 Stunden) betreut. Das ist eine Steigerung der Einsatzstunden von 2005 auf 2011 um +13,45%.

Die nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der geleisteten Stunden (Gesamtstunden) im Rahmen der Betreuungsdienste ab:



Quelle: Abteilung Soziales

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der durchschnittlichen Hilfeempfänger pro Monat dar:



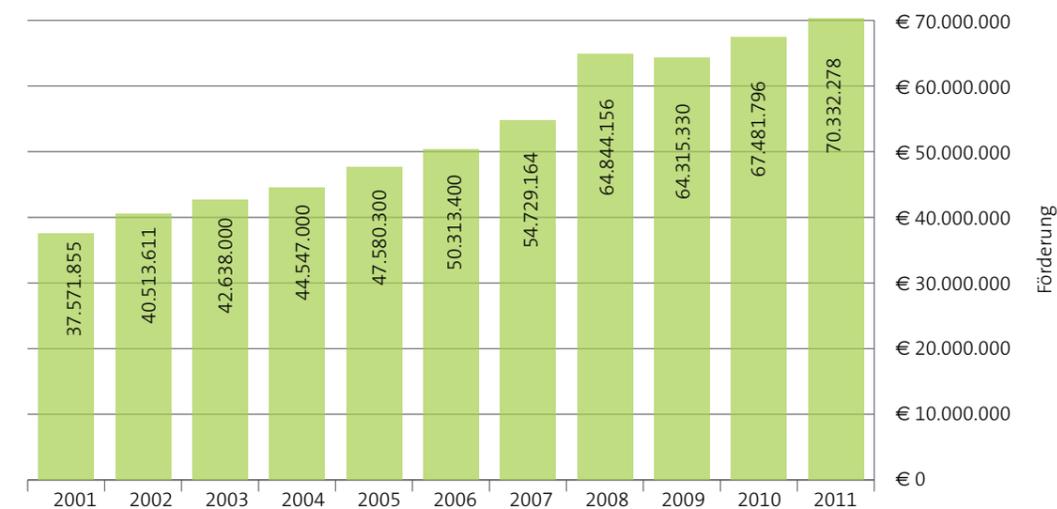
Quelle: Abteilung Soziales

Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die aufgewendeten Mittel für das Jahr 2011 betragen:

Landesmittel	€ 42.500.000,-
NÖGUS	€ 25.642.278,-
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,-

Förderung – Land – NÖGUS – Krankenkasse



Quelle: Abteilung Soziales, Rechnungsabschlüsse (beinhalten auch Nachzahlungen)

Der Bedarf an sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten steigt aufgrund der demographischen Entwicklung. Dennoch sind diese Dienste entsprechend sparsam und zielgerichtet zu erbringen.

### Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1% der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,00 für 2011.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Einkommen des Hilfeempfängers} \\
 + & \text{Einkommen des Ehepartners/Lebensgefährten} \\
 - & \text{eventuelle Absetzbeträge} \\
 \hline
 = & \text{BEMESSUNGSGRUNDLAGE}
 \end{aligned}$$

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.642,00 zu berücksichtigen:

€ 204,00 Absetzbetrag für den Hilfeempfänger, € 160,00 Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (EhegattenIn, LebensgefährtenIn, Kinder).

Der Mindestkostenbeitrag (€ 9,44 für 2011) wird Hilfeempfängern mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2011: Alleinstehende: € 773,26, Ehepaare € 1.159,37; beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2011 für

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 29,37
PflegehelferIn	€ 24,10
FachsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 24,10
DiplomsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 24,10
HeimhelferIn	€ 20,93

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den HilfeempfängerInnen ein Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt.

### Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ **geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde**

Der Hilfe empfangenden Person müssen die Mindestpension (gemäß geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz) und ein „Mindestrest vom Pflegegeld“ zur Deckung seines Lebensunterhaltes und der Kosten der weiteren Pflege und Betreuung, sowie twaiger Pflegehilfsmittel verbleiben. Nach Abzug des Kostenbeitrages muss zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2011: Alleinstehende: € 773,26, Ehepaare € 1.159,37 beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld muss zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 11 Abs. 6 des NÖ Pflegegeldgesetzes, LGBl. 9220 (in der jeweils geltenden Fassung), festgelegten Taschengeldes (dies entspricht 10% der Pflegegeldstufe 3: 44,30) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben.

Pflegegeldbeziehern der Stufen 3, 4 und 5 müssen zumindest 20 % des Pflegegeldes verbleiben, Pflegegeldbeziehern der Stufen 6 und zumindest 30% des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen ab 1.1.2011:

- bei Pflegegeld der Stufe 1: € 44,30
- bei Pflegegeld der Stufe 2: € 44,30
- bei Pflegegeld der Stufe 3: € 88,60
- bei Pflegegeld der Stufe 4: € 132,90
- bei Pflegegeld der Stufe 5: € 180,50
- bei Pflegegeld der Stufe 6: € 378,00
- bei Pflegegeld der Stufe 7: € 496,70

### Beispiel (für 2010):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.200,- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 154,20), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 1 (€ 44,30):

### Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:  
 € 1.200,- Einkommen  
 € - 204,- Absetzbetrag für Alleinstehende  
 € 996,-

€ 9,96 = 1%  
 € 6,00 = Pflegegeldanteil  
 € 15,96 = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat  
 € 1.200,- Einkommen  
 € - 773,26 Ausgleichszulage für Alleinstehende  
 € 426,74

€ 154,20 PG  
 € - 44,30 PG-Rest  
 € 109,90  
 € 426,74  
 € 109,90  
 € 536,64 maximaler Kostenbeitrag pro Monat

## 7.2 Essen auf Rädern

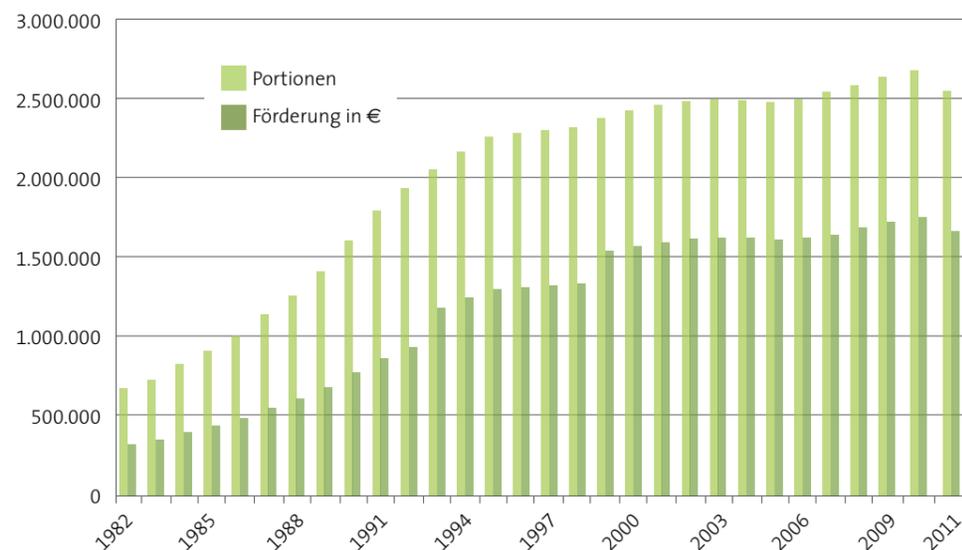
Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 130 Gemeinden selbst und von 147 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter Bund, Pfarren, Sozialhilfevereine etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von warmen Mahlzeiten (Menüs). Die Hilfeempfänger haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Förderungsmittel zu den Kosten der Zustellung.

Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000 Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Seit der Einführung dieses Dienstes 1978 ist eine eklatante Steigerung erkennbar: Waren es 1978 noch 110.734 Portionen, so waren es im Jahr 2011 bereits 2.525.600 Portionen die direkt an die Haustür gebracht wurden, die Förderung dafür betrug € 1.659.072,38.

Entwicklung Essen auf Rädern



Quelle: Abteilung Soziales

Aus dieser Graphik ist erkennbar, dass seit 1999 durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf daher ausreichend gedeckt ist.

## 7.3 Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2011 unter bestimmten Voraussetzungen, mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

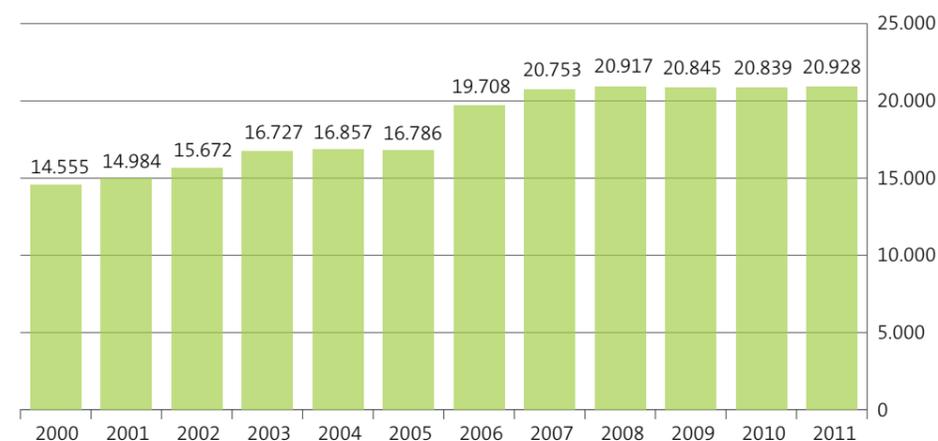
Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ.

Voraussetzungen einer Förderung sind:

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen,
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes,
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z.B.: insulinabhängige oder alterbedingte Diabetes) und
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgrundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2011: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 912,60 und für Ehepaare € 1.368,28).

Im Jahr 2011 wurden 20.928 Anschlüsse mit insgesamt € 440.115,84 gefördert. Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Notruftelefonanschlüsse



Quelle: Abteilung Soziales

# 8. Pflegegeld

## 8.1 Allgemeines

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt.

Mit 1. Februar 2011 ergeben sich in Bezug auf die Pflegestufen folgende Neuerungen:

- Jenen Personen, die ab 1. Februar 2011 einen Pflegegeldantrag stellen, wird künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden gewährt.
- Personen, denen Pflegegeld der Pflegestufe 6 gebührt, erhalten ab 1. Jänner 2011 Pflegegeld in Höhe von monatlich € 1.260,- anstelle bisher € 1.242,-.

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 50 Stunden (ab 1. 2. 2011 mehr als 60 Stunden)	€ 154,20
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 75 Stunden (ab 1. 2. 2011 mehr als 85 Stunden)	€ 284,30
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 442,90
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 664,30
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 902,30
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.242,00 (ab 1. 1. 2011 € 1.260,00)
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.655,80

Das Pflegegeld wird 12x pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

## 8.2 NÖ Landespflegegeld

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich pflegebedürftige Menschen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, die keinen Anspruch auf ein Pflegegeld des Bundes haben.

PensionsbezieherInnen erhalten das Pflegegeld im Regelfall als Annexleistung zu ihrer Pension von der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt ausbezahlt. Der Großteil der BezieherInnen von Landespflegegeld sind demnach behinderte Menschen, die im Berufsleben stehen, Hausfrauen, Kinder und Sozialhilfeempfänger. Der Antrag auf Landespflegegeld kann sowohl bei der Wohnsitzgemeinde als auch bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- unterschriebener Pflegegeldantrag
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Meldezettel

Über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus mehreren Bereichen (z. B. DiplomsozialarbeiterInnen) beigezogen werden können. Außerdem hat die pflegebedürftige Person das Recht, bei der ärztlichen Untersuchung eine Vertrauensperson beizuziehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der LandespflegegeldbezieherInnen (inkl. Landesbeamte und Ausgleichszahlungen sowie Gemeindebedienstete) und den Aufwand im Zeitraum 1.1.2011 – 31.12.2011.

	Anzahl der LandespflegegeldbezieherInnen	Aufwand
Personen ohne Grundleistung	12.698	€ 69.485.542,78
Landesbeamte	509	€ 3.142.453,60
Gemeindebedienstete	229	€ 1.344.377,23
Gesamt	13.436	€ 73.972.373,61

Im Jahr 2011 haben 12.698 Personen in Niederösterreich Pflegegeld aus dem Sozialhilfebudget bezogen.

Darüber hinaus gewährt das Land Niederösterreich, Abteilung Personalangelegenheiten (LAD2), Pflegegeld für Landesbeamte. Im Jahr 2011 haben 509 Personen dieses Pflegegeld bezogen. Weiters haben im Jahr 2011 229 Gemeindebedienstete Pflegegeld bezogen. Insgesamt bezogen daher 13.436 Personen Landespflegegeld.

Der Pflegegeldaufwand aus dem Sozialhilfebudget betrug im Jahre 2011 € 69.485.542,78.

Der Aufwand aus dem Budget der Abteilung Personalangelegenheiten (LAD2), (Pflegegeld für Landesbeamte) betrug im Jahre 2011 € 3.142.453,60. Der Pflegegeldaufwand für die Gemeindebediensteten betrug im Jahre 2011 € 1.344.377,23.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der PflegegeldbezieherInnen (inkl. Landesbeamte und Ausgleichszahlungen sowie Gemeindebedienstete) nach Alter und Geschlecht ergibt sich aus folgender Tabelle (Stichtag 31.12.2011):

Männer									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0 – 20	273	374	345	199	126	116	71	1.504	–
21 – 40	208	359	258	169	150	141	65	1.350	7
41 – 60	301	263	196	111	69	59	17	1.016	19
61 – 80	54	79	41	31	26	13	8	252	41
81+	24	61	44	35	36	12	9	221	20
<b>Summe</b>	<b>860</b>	<b>1.136</b>	<b>884</b>	<b>545</b>	<b>407</b>	<b>341</b>	<b>170</b>	<b>4.343</b>	<b>87</b>

Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0 – 20	189	270	215	104	103	65	68	1.014	–
21 – 40	214	285	229	108	106	115	57	1.114	1
41 – 60	495	358	210	126	83	56	28	1.356	8
61 – 80	634	865	465	310	190	82	49	2.595	29
81+	435	881	595	436	336	106	73	2.862	27
<b>Summe</b>	<b>1.967</b>	<b>2.659</b>	<b>1.714</b>	<b>1.084</b>	<b>818</b>	<b>424</b>	<b>275</b>	<b>8.941</b>	<b>65</b>

Männer und Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0 – 20	462	644	560	303	229	181	139	2.518	–
21 – 40	422	644	487	277	256	256	122	2.464	8
41 – 60	796	621	406	237	152	115	45	2.372	27
61 – 80	688	944	506	341	216	95	57	2.847	70
81+	459	942	639	471	372	118	82	3.083	47
<b>Summe</b>	<b>2.827</b>	<b>3.795</b>	<b>2.598</b>	<b>1.629</b>	<b>1.225</b>	<b>765</b>	<b>445</b>	<b>13.284</b>	<b>152</b>
<b>Summe LandespflegegeldbezieherInnen</b>								<b>13.436</b>	

Quelle: Abteilung Soziales

### 8.3 Bundespflegegeld

Pflegebedürftige Personen haben einen Anspruch auf Bundespflegegeld, wenn sie

- eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung,
- einen Beamtenruhegenuss des Bundes,
- eine Vollrente aus der Unfallversicherung
- oder eine Rente oder Beihilfe aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opfergebührengesetz oder dem Impfschadengesetz oder Verdienst- oder Unterhaltsentgang nach dem Verbrechenopfergesetz beziehen.

Für die Auszahlung des Bundespflegegeldes ist grundsätzlich jene Stelle zuständig, die auch die Grundleistung auszahlt – z.B.:

- bei ASVG - PensionistInnen die Pensionsversicherungsanstalt,
- bei BundespensionistInnen das BVA-Pensionservice,
- bei BezieherInnen von Renten aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Impfschadengesetz das Bundessozialamt.

An diese Stellen sind auch die Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes zu richten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die **Anzahl der Pflegegeldbezieher des Bundes in Niederösterreich** (ohne Opferfürsorgegesetz, Landeslehrer, Landwirtschaftslehrer), per Dezember 2011:

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
Stufe 1	4.623	11.077	15.700
Stufe 2	7.910	14.643	22.553
Stufe 3	4.112	7.197	11.309
Stufe 4	3.891	7.549	11.440
Stufe 5	2.260	4.673	6.933
Stufe 6	875	1.453	2.328
Stufe 7	513	1.097	1.610
<b>Summe</b>	<b>24.184</b>	<b>47.689</b>	<b>71.873</b>

Quelle: BMASK

Vom Landesschulrat für Niederösterreich wird Bundespflegegeld für NÖ Landeslehrer und deren Hinterbliebene ausbezahlt. Die Anzahl dieser BezieherInnen von Bundespflegegeld ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Männer									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	–	–
21 – 40	–	–	–	–	1	–	–	1	–
41 – 60	7	5	1	4	1	2	2	22	–
61 – 80	6	12	6	10	8	3	1	46	–
81+	15	24	19	22	13	8	1	102	–
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>41</b>	<b>26</b>	<b>36</b>	<b>23</b>	<b>13</b>	<b>4</b>	<b>171</b>	<b>–</b>

Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	–	–
21 – 40	–	2	–	1	2	–	–	5	–
41 – 60	8	10	9	2	6	1	4	40	–
61 – 80	25	36	20	15	8	8	–	112	–
81+	82	113	84	70	66	24	10	449	–
<b>Summe</b>	<b>115</b>	<b>161</b>	<b>113</b>	<b>88</b>	<b>82</b>	<b>33</b>	<b>14</b>	<b>606</b>	<b>–</b>

Männer und Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	–	–
21 – 40	–	2	–	1	3	–	–	6	–
41 – 60	15	15	10	6	7	3	6	62	–
61 – 80	31	48	26	25	16	11	1	158	–
81+	97	137	103	92	79	32	11	551	–
<b>Summe</b>	<b>143</b>	<b>202</b>	<b>139</b>	<b>124</b>	<b>105</b>	<b>46</b>	<b>18</b>	<b>777</b>	<b>–</b>
<b>Summe Bundespflegegeldbezieher Landeslehrer</b>								<b>777</b>	<b>–</b>

Vom Land NÖ, Abteilung Personalangelegenheiten (LAD2), wird Bundespflegegeld für NÖ Landwirtschaftslehrer ausbezahlt. Die Anzahl dieser BeziehInnen ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Männer								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	0
21 – 40	–	–	–	–	–	–	–	0
41 – 60	–	–	–	–	–	–	–	0
61 – 80	–	–	–	–	–	–	–	0
81+	–	2	–	–	–	–	1	3
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

Frauen								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	0
21 – 40	–	–	–	–	–	–	–	0
41 – 60	–	1	–	–	–	–	–	1
61 – 80	–	–	1	1	–	–	–	2
81+	–	3	1	–	1	1	–	6
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>9</b>

Männer und Frauen								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	0
21 – 40	–	–	–	–	–	–	–	0
41 – 60	–	1	–	–	–	–	–	1
61 – 80	–	–	1	1	–	–	–	2
81+	–	5	1	–	1	2	–	9
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>12</b>
<b>Summe Bundespflegegeldbezieher Landwirtschaftslehrer</b>								<b>12</b>

Insgesamt bezogen im Jahr 2011 72.662 NiederösterreicherInnen Bundespflegegeld.

Der Aufwand für den Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2011 ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Bundespflegegeld-NÖ Landeslehrer Aufwand

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
1	50.033,64	207.638,07	257.671,71
2	135.032,99	548.551,18	683.584,17
3	139.616,72	583.701,79	723.318,51
4	299.558,38	673.011,20	972.569,58
5	217.823,89	830.568,24	1.048.092,13
6	203.461,20	436.890,00	667.351,20
7	122.220,12	243.822,33	366.042,45
Personen im Ausland (vgl. §46 BPGG)	–	–	–
Ausgleichszahlungen an Bundespflegegeldbezieher	60,60	303,00	363,60
<b>Summe</b>	<b>1.167.807,54</b>	<b>3.551.185,81</b>	<b>4.718.993,35</b>

NÖ Landwirtschaftslehrer – Aufwand

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
1	–	–	–
2	8.728,00	14.290,81	23.018,81
3	–	14.039,93	14.039,93
4	–	3.985,80	3.985,80
5	–	10.436,61	10.436,61
6	15.120,00	25.578,00	40.698,00
7	8.455,62	–	8.455,62
Personen im Ausland (vgl. §46 BPGG)	–	–	–
Ausgleichszahlungen an Bundespflegegeldbezieher	–	–	–
<b>Summe</b>	<b>32.303,62</b>	<b>68.331,15</b>	<b>100.634,77</b>

 Weitere Informationen zum Thema Pflegegeld finden Sie im Internet unter: [www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Sozialhilfe/Pflegegeld.html](http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Sozialhilfe/Pflegegeld.html)

## 8.4 Ausblick für 2012

Durch das Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, soll die von Bund und Ländern vereinbarte Verwaltungsvereinfachung umgesetzt werden und die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz betreffend das Pflegegeld von den Ländern auf den Bund übergehen. Vorgesehen ist eine deutliche Reduktion der Entscheidungsträger von derzeit rund 280 auf künftig 8 Träger.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 am 1. Jänner 2012 übernimmt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamte geht auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über.

Ab diesem Zeitpunkt kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Für die Umsetzung dieser Reformmaßnahme (Übertragung der Landespflegegelder an den Bund) waren im Berichtszeitraum mehrere konstruktive Arbeitssitzungen zwischen den Ländern und dem Bund erforderlich. Das Land NÖ war dabei durch die Abteilung Soziales vertreten.

In Zusammenhang mit der Übertragung der Landespflegegelder an den Bund hatte die Abteilung Soziales die Aufbereitung und Übermittlung von Pflegegelddaten für rund 12.500 Landespflegegeldbezieher an die PVA zu bewerkstelligen. Bei diesen Arbeitsprozessen war eine enge Kooperation zwischen der Abteilung Soziales und den Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich. Insgesamt war die Umsetzung dieser Reformmaßnahme mit einem hohen Arbeitseinsatz für die Abteilung Soziales und die Bezirksverwaltungsbehörden verbunden.

# 9. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31.12.1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsoffern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80 % für den Kriegsopferverband und 20 % für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2011 wurden insgesamt € 315.794,56 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

## 9.1. Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsopfer und Hinterbliebene. Für Notstands- und Sterbefälle wurden 2011 € 209.637,47 aufgewendet. Erholungs- und Muttertagsaktionen sind 2011 mit insgesamt € 81.062,53 gefördert worden.

## 9.2. Opfer der politischen Verfolgung

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Ausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreter des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen werden Beihilfenhöhen von € 21,80 bis € 770,34 pro Quartal gewährt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Zuletzt wurden 56 Anträge einer positiven Erledigung zugeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2011 € 25.094,56 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

### Ausgaben – Entwicklung

	2008	2009	2010	2011
Kriegsopferverband	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-
Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	€ 52.198,45	€ 42.284,40	€ 32.978,94	€ 25.094,56
<b>Gesamt</b>	<b>€ 342.898,45</b>	<b>€ 332.984,40</b>	<b>€ 323.678,94</b>	<b>€ 315.794,56</b>

Quelle: Abteilung Soziales



# 10. Sozialversicherung und Soziale Verwaltung

## 10.1 Allgemeines

Die Tätigkeiten des Fachbereiches umfassen folgende drei Gebiete:

### 1. Legistik:

Zur legistischen Tätigkeit des Fachbereiches gehört die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz – Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung.

### 2. Erstinstanzliche Bewilligungsverfahren:

Neben der vom Arbeitsaufwand her gesehenen Hauptgruppe der Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Krankenanstaltengesetz, dem Veranstellungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz, sowie der Bewilligungsverfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, zählen zu diesem Tätigkeitsbereich auch die Bestellungsverfahren betreffend Verwaltungskörper der NÖ Gebietskrankenkasse sowie Feststellungsverfahren betreffend Versicherungs- und Leistungszuständigkeit der Versicherungsträger.

### 3. Rechtsmittelverfahren:

Diese betreffen hauptsächlich den Bereich des Sozialversicherungsrechts.

Die Einspruchsverfahren über die von den autonomen Sozialversicherungsträgern als funktionellen Erstbehörden erlassenen Bescheide haben hauptsächlich Feststellungen bezüglich Bestehen und/oder Umfang der Pflichtversicherung und der Beitragspflicht, sowie Beitragsnachverrechnungen und Beitragszuschläge zum Inhalt.

Weiters entscheidet der Fachbereich auch über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Betriebs- bzw. Geschäftsführerhaftung sowie in Verfahren betreffend die freiwillige Sozialversicherung (Selbst-, Höher- und Weiterversicherung), die Feststellung der Angehörigeneigenschaft und der Rezeptgebührenbefreiung. Bei den meisten dieser Verfahren kommt den Sozialversicherungsträgern inklusive AMS, den DienstgeberInnen und den DienstnehmerInnen Parteistellung zu, was aufgrund der divergierenden Rechtsinteressen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Bekämpfung der Rechtsmittelentscheidungen bei den Höchstgerichten zur Folge hat. Dies auch deshalb, weil es in diesen Verfahren zumeist direkt (z.B. Beitragsfeststellungsverfahren) oder indirekt (Feststellung betreffend Bestand und Umfang der Versicherungspflicht) um sehr hohe Geldbeträge bzw. um betriebsexistenzielle Fragen geht.

## 10.2 Arbeitsrecht

Wie bereits in den Vorjahren waren auch 2011 zahlreiche Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem NÖ Krankenanstaltengesetz (Zu-, Um- und Neubauten von Krankenanstalten) und dem NÖ Starkstromwegegesetz (Errichtung von Umspannwerken) durchzuführen. Leicht angestiegen ist die Zahl der Verfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, in denen Bewilligungen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Open-Air-Festspielen, Theateraufführungen (vor allem bei den Sommertheatern), ORF-Produktionen und Filmaufnahmen erteilt wurden.

## 10.3 Sozialversicherungsrecht

Im Oktober wurde in St. Pölten die alljährlich in einem anderen Bundesland stattfindende Länderexpertenkonferenz der LeiterInnen der Sozialversicherungsabteilungen abgehalten, wobei der Fachbereich Organisation, Konferenzleitung und Protokollverfassung durchführte. Während auch 2011 bei den Verfahren betreffend Bestand/Umfang der Pflichtversicherung und bei Beitragsfeststellungsverfahren keine merkbare Zu- oder Abnahme des üblichen Arbeitsanfalles zu bemerken war, stieg der Arbeitsanfall an ASVG - Beitragszuschlagsverfahren weiterhin stark an. Die Gründe hierfür sind eine weiterhin rege Überprüfungstätigkeit der Finanzpolizei bezüglich sozialversicherungsrechtlich nicht gemeldeter DienstnehmerInnen und ein 2011 von der NÖ Gebietskrankenkasse neu eingesetztes Computerprogramm, das automatisch Meldeverfahren erfasst und unterschriftsreife Bescheidkonzepte bezüglich der Vorschreibung von Beitragszuschlägen erarbeitet.



# Anhang

## Adressenliste der Landespflegeheime:

### Bezirk Amstetten

#### Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten  
Stadionstraße 13, 3300 Amstetten (Landes-Seniorenwohnheim)  
Tel. 07472/62103  
lph.amstetten@noelandesheime.at

#### Landes-Seniorenwohnheim

Stadionstraße 13, 3300 Amstetten  
Tel. 07472/62103

#### Mauer

Mauer 221, 3362 Mauer bei Amstetten  
Tel. 07475/501-5000  
lph.mauer@noelandesheime.at

#### St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au  
Tel. 07477/42102

#### Waidhofen/Ybbs - „Im Vogelsang“

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs  
Tel. 07442/55227  
lph.waidhofenybbs@noelandesheime.at

#### Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee  
Tel. 07433/2241  
lph.wallsee@noelandesheime.at

### Bezirk Baden

#### Baden - „Helenenheim“

Wiener Straße 70, 2500 Baden  
Tel. 02252/84801  
lph.baden@noelandesheime.at

#### Bad Vöslau - „Jakobusheim“

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau  
Tel. 02252/75391  
lph.badvoeslau@noelandesheime.at

#### Berndorf - „Haus Theaterpark“

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf  
Tel. 02672/88590  
lph.berndorf@noelandesheime.at

#### Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf  
Tel. 02623/75215  
lph.pottendorf@noelandesheime.at

### Bezirk Bruck/Leitha

#### Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b  
2410 Hainburg/Donau  
Tel. 02165/65656  
lph.hainburg@noelandesheime.at

### Bezirk Gänserndorf

#### Gänserndorf - „Barbaraheim“

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf  
Tel. 02282/2595  
lph.gaenserndorf@noelandesheime.at

#### Orth/Donau - „Haus St. Michael“

Zwenge Nr. 3, 2304 Orth/Donau  
Tel. 02212/3140  
lph.orth@noelandesheime.at

#### Zistersdorf - „Elisabethheim“

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf  
Tel. 02532/2205  
lph.zistersdorf@noelandesheime.at

### Bezirk Gmünd

#### Schrems - „Moorbadheim“

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems  
Tel. 02853/77225  
lph.schrems@noelandesheime.at

#### Weitra - „Nordwaldheim“

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra  
Tel. 02856/2275  
lph.weitra@noelandesheime.at

#### Landespflegeheim Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau  
Tel. 02865/21275  
lph.weitra@noelandesheime.at

## Bezirk Hollabrunn

### Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn  
Tel. 02952/2375  
lph.hollabrunn@noelandesheime.at

### Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz  
02942/2248  
lph.retz@noelandesheime.at

## Bezirk Horn

### Eggenburg - „Haus der Geborgenheit“

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg  
Tel. 02984/4174  
lph.eggenburg@noelandesheime.at

## Bezirk Korneuburg

### Korneuburg - „Augustinerheim“

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg  
Tel. 02262/72915  
lph.korneuburg@noelandesheime.at

### Stockerau - „Arche Stockerau“

Roter Hof 5, 2000 Stockerau  
Tel. 02266/63945  
lph.stockerau@noelandesheime.at

## Bezirk Krems

### Mautern - „Severinheim“

Schubertstraße 4, 3512 Mautern  
Tel. 02732/82902  
lph.mautern@noelandesheime.at

## Bezirk Lilienfeld

### Hainfeld

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld  
Tel. 02764/7553  
lph.hainfeld@noelandesheime.at

### Türnitz

Unterer Markt 15, 3184 Türnitz  
Tel. 02769/8290  
lph.tuernitz@noelandesheime.at

## Bezirk Melk

### Mank - „Marienheim“

Friedhofweg 1, 3240 Mank  
Tel. 02755/2287  
lph.mank@noelandesheime.at

### Melk

Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk  
Tel. 02752/52680  
lph.melk@noelandesheime.at

### Ybbs/Donau - „Nibelungenheim“

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau  
Tel. 07412/52440  
lph.ybbs@noelandesheime.at

## Bezirk Mistelbach

### Laa/Thaya - „St. Vitusheim“

Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya  
Tel. 02522/2228  
lph.laa@noelandesheime.at

### Mistelbach - „Franziskusheim“

Liechtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach  
Tel. 02572/2402  
lph.mistelbach@noelandesheime.at

### Wolkersdorf - „Margaretaheim“

Johann Degen-Gasse 21, 2120 Wolkersdorf  
Tel. 02245/2322  
lph.wolkersdorf@noelandesheime.at

## Bezirk Mödling

### Mödling

Ferdinand Buchberger-Gasse 4, 2340 Mödling  
Tel. 02236/24334  
lph.moedling@noelandesheime.at

### Perchtoldsdorf - „Beatrixheim“

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf  
Tel. 01/8698361  
lph.perchtoldsdorf@noelandesheime.at

### „Schlosspark Vösendorf“

Prof. Peter Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf  
Tel. 01/6991840  
lph.voensendorf@noelandesheime.at

## Bezirk Neunkirchen

### Gloggnitz

Wiener Straße 32-34, 2640 Gloggnitz  
Tel. 02662/42303  
lph.gloggnitz@noelandesheime.at

### Hocegg

Hocegger Straße 88, 2840 Grimmenstein  
Tel. 02644/6300-940  
office@hocegg.lknoe.at

### Neunkirchen

Ferdinand-Raimund-Weg 3a  
2620 Neunkirchen  
Tel. 02635/71660  
lph.neunkirchen@noelandesheime.at

### Scheiblingkirchen

Altenheimstraße 99, 2831 Scheiblingkirchen  
Tel. 02629/2381  
lph.scheiblingkirchen@noelandesheime.at

## Bezirk St. Pölten

### Herzogenburg - „Martinsheim“

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg  
Tel. 02782/83360  
lph.herzogenburg@noelandesheime.at

### St. Pölten - „Haus an der Traisen“

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten  
Tel. 02742/22666  
lph.stpoelten@noelandesheime.at

### Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg  
Tel. 02746/6033

## Bezirk Scheibbs

### Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs  
Tel. 07482/42325  
lph.scheibbs@noelandesheime.at

## Bezirk Tulln

### Tulln - „Rosenheim“

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln  
Tel. 02272/65000  
lph.tulln@noelandesheime.at

## Bezirk Waidhofen/Thaya

### Raabs/Thaya - „Thayatalheim“

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya  
Tel. 02846/7293  
lph.raabs@noelandesheime.at

### Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya  
Tel. 02842/52421  
lph.waidhofenthaya@noelandesheime.at

## Bezirk Wien-Umgebung

### Himberg - „Laurentiusheim“

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg  
Tel. 02235/86288  
lph.himberg@noelandesheime.at

### Klosterneuburg - „Agnesheim“

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243/22770  
lph.klosterneuburg@noelandesheime.at

## Bezirk Wiener Neustadt

### Gutenstein -

#### „Ferdinand Raimundheim“

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein  
Tel. 02634/7273  
lph.gutenstein@noelandesheime.at

### Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt  
Tel. 02622/27895  
lph.wrneustadt@noelandesheime.at

## Bezirk Zwettl

### Zwettl - „Haus Frohsinn“

Propstei 44, 3910 Zwettl  
Tel. 02822/51565  
lph.zwettl@noelandesheime.at

## Adressenliste der Privaten Pflegeheime:

### 1. Vertragsheime des Landes NÖ

#### Amstetten

**Seniorenzentrum Stadt Haag - „Liese Prokop“**

Elisabethstraße 1, 3350 Haag  
Tel. 07434/44240  
office@seniorenzentrum-haag.at

**Pflegeeinheit Pum (Pflegeeinheit)**

Langenhartstr. 74, 4300 St. Valentin  
Tel. 07435/52652  
petrapum@pflegeheim-pum.at

**Pflegeeinheit Hiegelsberger (Pflegeeinheit)**

Fasanweg 6, 4300 St. Valentin  
Tel. 07435/54401-0  
pflegeheim.margot@aon.at

**Pflegeeinheit Blamauer - Haus Korner (Pflegeeinheit)**

Haagbergstr. 31, 3364 Neuhofen/Ybbs  
Tel. 07475/56655  
office@icon-logistic.com

**Pflegeeinheit Harreither (Pflegeeinheit)**

St. Leonhard am Wald 1  
3340 Waidhofen an der Ybbs  
Tel. 07442/7212  
pflege-harreither@aon.at

#### Baden

**Pflegeheim der Stadt Baden**

Wimmergasse 19, 2500 Baden  
Tel. 02252/205-380  
pflegeheim@baden.gv.at

**Senioren Pension Gambrinus**

Sauerhofstraße 17-19, 2500 Baden  
Tel. 02252/43041  
office@seniorenheim-gambrinus.at

**Marienheim Baden -****CaSa Leben im Alter GmbH**

Schimmergasse 1-3, 2500 Baden  
Tel. 02252/43393  
marienheim@casa.or.at

**Seniorenzentrum St. Corona**

St. Corona am Schöpfl 110  
2572 St. Corona am Schöpfl  
Tel. 02673/8291  
d.kostelecky@pflegehotel.at

**Pflegezentrum Mayerling - Maria Restituta Heim**

Mayerling 4, 2534 Mayerling  
Tel. 02258/76212-0  
office@pflegezentrum-mayerling.at

#### Bruck a.d. Leitha

**Marienheim Bruck an der Leitha**

Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha  
Tel. 02162/63401  
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at

#### Horn

**Stephansheim Horn**

Stephansberg 12, 3580 Horn  
Tel. 02982/2647-0  
stephansheim@hausderbarmherzigkeit.at

#### Korneuburg

**Pflegeheim der Stadt Stockerau**

Landstraße 16, 2000 Stockerau  
Tel. 02266/609901  
pflegeheim@stockerau.gv.at

#### Krems

**Senecura Krems - Haus Brunnkirchen**

Jägerweg 5, 3511 Brunnkirchen  
Tel. 02739/2247  
brunnkirchen@senecura.at

**Senecura Krems - Haus Dr. Thorwesten**

Alauntalstraße 80, 3500 Krems  
Tel. 02732/86596  
krems@senecura.at

**Pflegezentrum Langenlois**

Dechantstraße 19, 3550 Langenlois  
Tel. 02734/77181  
office@pflegezentrum-langenlois.at

#### Lilienfeld

**Pflegeheim Dr. Hauser**

Rothenau 19, 3153 Eschenau  
Tel. 02762/68178  
pflegeheim-dr.hauser@hotmail.com

#### Melk

**Senecura Sozialzentrum Pöchlarn**

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn  
Tel. 02757/48666  
poechlarn@senecura.at

**Pflegeheim Patricia (Pflegeeinheit)**

Oberegging 15, 3373 Kemmelbach  
Tel. 07412/54292  
pflegeheimpatricia@aon.at

**Senioren Pension Veronika (Pflegeeinheit)**

Sägweg 5, 3380 Pöchlarn  
Tel. 02757/2861  
gaestehaus.veronika@utanet.at

**Pflegeeinheit Ciuciu (Pflegeeinheit)**

Sonnenstraße 5, 3372 Blindenmarkt  
Tel. 07473/30010  
office@pflegeeinheit.at

#### Mistelbach

**Pflegeheim Poysdorf**

Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf  
Tel. 02552/20811-0  
poysdorf@hausderbarmherzigkeit.at

#### Mödling

**Haus Bernadette - Caritas der Erzdiözese Wien**

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt  
Tel. 02239/2306  
haus-st-bernadette@caritas-wien.at

**Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein**

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf  
Tel. 02236/892900  
liechtenstein@wpk.at

**Alters- und Pflegeheim Haus Elisabeth**

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg  
Tel. 02236/71501  
heimleitung@laxenburg.kreuzschwestern.at

**Seniorenhaus Guntramsdorf**

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf  
Tel. 02236/506190  
guntramsdorf@casa.or.at

#### St. Pölten

**Haus Harmonie**

Dambacher Straße 55, 3051 St. Christophen  
Tel. 02772/52368  
harmonie@hilfsgemeinschaft.at

**Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn**

Pottenbrunner Hauptstraße 100, 3140 Pottenbrunn  
Tel. 02742/42225  
verwaltung@ph-pottenbrunn.at

**Pflegezentrum Clementinum**  
Paltram 12, 3062 Kirchstetten  
Tel. 02743/8208-0  
Clementinum@hausderbarmherzigkeit.at

**Seniorenwohnheim Stadtwald**  
Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten  
Tel. 02742/73182  
office@stadtwald.at

**Haus St. Elisabeth**  
Unterwagramerstraße 46, 3108 St. Pölten  
Tel. 02742/257122-0  
haus-stelisabeth@stpaelten.caritas.at

**Haus St. Louise**  
Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach  
Tel. 02772/52494  
st.louise@bhs.or.at

**Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie**  
Garnisonsstraße 44, 3040 Neulengbach  
Tel. 02772/52343  
office@pflegeheim-beer.at

## Scheibbs

**Pflegezentrum Hallerhof**  
3214 Puchenstuben 4  
Tel. 02726/388  
pflegezentrum.hallerhof@aon.at

**Gästehaus Veronika**  
Pöchlerner Straße 21, 3251 Purgstall  
Tel. 07489/3000114  
office@gaestehaus-veronika.at

## Tulln

**Senecura Sozialzentrum Grafenwörth**  
Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth  
Tel. 02738/77066  
grafenwoerth@senecura.at

## Wien- Umgebung

**Senecura Sozialzentrum Purkersdorf**  
Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf  
Tel. 02231/65448  
purkersdorf@senecura.at

**Senecura Sozialzentrum Pressbaum**  
Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum  
Tel. 02233/52131  
pressbaum@senecura.at

**Marienheim Gablitz**  
Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz  
Tel. 02231/63731  
marienheim.gablitz@aon.at

**Haus Klosterneuburg**  
Brandmayerstraße 50  
3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243/35811  
haus-klosterneuburg@caritas-wien.at

**Marienheim Klosterneuburg**  
Kierlingerstraße 124, 3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243/32655  
office@marien-heim.at

**Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf**  
Hauptstraße 20, 3420 Kritzensdorf  
Tel. 02243/460-0  
verwaltung@bbkritz.at

**Gesundheits- und Pflegezentrum Maria Lanzendorf**  
Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf  
Tel. 02235/42000  
ml-office@menschenimmittelpunkt.at

**Seniorenzentrum Fischamend**  
Schützweg 1, 2401 Fischamend  
Tel. 02232/78978  
fischamend@prosenior.at

## Wr. Neustadt

**Marienheim Wr. Neustadt**  
Waisenhausgasse 7-9, 2700 Wr. Neustadt  
Tel. 02622/27236  
h.grabner@marienhof.cc

**Stadtheim Wr. Neustadt**  
Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt  
Tel. 02622/89820-945  
stadtheim-wiener-neustadt@chello.at

**Senioren Pension Bad Schönau**  
Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau  
Tel. 02646/8391-0  
senioren Pension@aon.at

**Senioren Pension Waldheim**  
Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn  
Tel. 02625/32284  
sp.waldheim.kern@aon.at

**Altenwohn- und Pflegeheim Reinhard Trofer**  
Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt  
Tel. 02622/24841  
pflegeheimtrofer@pflegeheim.co.at

**Pflegeheim Lechner**  
Badenerstraße 85, 2751 Matzendorf  
Tel. 02622/42211  
office@pzl.at

**Pflegezentrum Bucklige Welt**  
Dr. Bruno-Schimetschek-Platz 1,  
2860 Kirchsschlag  
Tel. 02646/27074  
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at

**Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris**  
Brunn 36, 2823 Pitten  
Tel. 02627/82272  
office@master-salvatoris.at

## Zwettl

**Seniorenzentrum St. Martin**  
Martini-Platz 1, 3910 Zwettl  
Tel. 02822/52598-0  
direktion@stmartin.zwettl.at

## 2. Private Pflegeheime (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

### Baden

**Seniorenresidenz Bad Vöslau**  
Florastraße 1-5, 2540 Baden  
Tel. 02252/755550  
info@residenzbadvoeslau.at

### Melk

**Therapiezentrum Ybbs/Donau - Sozialtherapeutisches Zentrum und Geriatriezentrum**  
Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau  
Tel. 07412/55100-0  
posttzy@wienkav.at

### Neunkirchen

**Haus Stefanie der Siebenten-Tags-Adventisten**  
Semmering 4, 2680 Semmering  
Tel. 02664/2308  
haus.stefanie@gmx.at

**Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)**  
Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,  
2840 Grimmenstein  
Tel. 02644/8551-0  
waldpension@hilfsgemeinschaft.at

### St. Pölten

**Geriatriezentrum St. Andrä/Traisen**  
Marienplatz 1, 3130 Herzogenburg  
Tel. 02782/801-0  
gza@wienkav.at

### Wien-Umgebung

**Seniorenpflegeresidenz HoffmannPark**  
Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf  
Tel. 02231/61510  
verwaltung@hoffmannpark.at

**Geriatriezentrum Klosterneuburg**  
Martinstraße 28-30, 3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243/32125-1007  
gzk@wienkav.at

**Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat**  
Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat  
Tel. 01/7063505-901

## Rechtsträger, die Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen anbieten:

ARGE Sozialdienst Mostviertel	Lorenz Buschl-Straße 3	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea - Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen	Wiedner Hauptstraße 66/12	1040	Wien
Autistenzentrum Arche Noah	Sobieskigasse 20/1-3	1090	Wien
Caritas der Diözese St. Pölten	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien	Albrechtskreithgasse 19-21	1160	Wien
Elterngemeinschaft Wege zum Wohnen	Kellergasse 42	2763	Pernitz
Emmausgemeinschaft	Herzogenburgerstraße 48-50	3100	St. Pölten
HABIT-Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH	Sautergasse 53/2	1160	Wien
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	Kremser Straße 4	3910	Zwettl
Jugend am Werk	Brachettistraße 3	3052	Innermanzing
Karl Schubert Bauverein - Dorfgemeinschaft Breitenfurt	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingfamilie Baden	Valeriestraße 10	2500	Baden
Kongregation der Schwestern vom armen Kind Jesus	Stefan Esders-Platz	1190	Wien
Lebenshilfe Niederösterreich	Viktor-Kaplan-Straße 2	2700	Wr. Neustadt
Österreichisches Kolpingwerk	Paulanergasse 11	1040	Wien
Österreichisches Taubblindenzentrum	Im Föhrenwald 3	2700	Wr. Neustadt
Provinzialat der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz	Schloßplatz 15	2361	Laxenburg
Psychosoziale Zentren GmbH	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration GmbH	Dorfstraße 8	2802	Hochwolkersdorf
Schulschwestern III.O.S.F.S	Rathausstraße 16	3300	Amstetten
Sonderschule Rogatsboden	Rathaus	3251	Purgstall
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft	Hauptstraße 125-127	2391	Kaltenleutgeben
Verein „Balance“	Hochheimgasse 1	1130	Wien
Verein „Geh mit uns - Behindertenhilfe“	Wiener Straße 7	2201	Kapellerfeld
Verein „Silbersberg“	Obere Silbersbergstraße 16	2640	Gloggnitz
Verein „Betreutes Wohnen“	Ghegastraße 9-11	3151	St. Pölten-Hart

Verein Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg	Manhartstraße 51	2000	Stockerau
Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
Verein der Eltern geistig- und körperbehinderter Kinder für den Bezirk Neunkirchen	Lobengasse 22	2630	Ternitz
Verein Freunde des Hauses der Künstler	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging
Verein für integrierte Psychosomatik	Leopold Figl-Straße 10	3710	Maissau
Verein Grüner Kreis	Mönichkirchen 25	2872	Mönichkirchen
Verein Himmelschlüsselhof	Hinterleiten 2	3242	Texing
Verein Karl Schubert-Haus	Mariensee 109	2870	Mariensee
Verein „Lebensraum“	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein „Morgenstern“	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein Möwe	Jakob-Schefzik-Gasse 39/4/15	3430	Tulln
Verein Silbersberg	Obere Silbersbergstraße 16	2640	Gloggnitz
Verein „Sonnendach“	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Verein „Special homes“	Oskar Helmerstraße 2	2000	Stockerau
Verein „Wohnen“	Daniel-Gran-Straße 36	3100	St. Pölten
Verein Wohngemeinschaft St. Martin	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Verein Wohnhaus Langenlois	Capistrangasse 6	3550	Langenlois
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	Ungargasse 31	2700	Wr. Neustadt
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten	Hnilickagasse 20-22	3106	St. Pölten
Verein Zuversicht	Klein Pertholz 26	3860	Heidenreichstein
Wege zum Wohnen - Verein zur Schaffung von Wohn- und Tagesbetreuung für geistig und mehrfach behinderte Menschen	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH	Bergenstammgasse 9b/8	1130	Wien



